

Stadtverwaltung Eberbach
-Hauptamt-

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung

Hiermit lade ich zu einer öffentlichen Sitzung **des Gemeinderats**
am **Montag, 22.05.2017, 17:30 Uhr**
im **Ratssaal, Rathaus, Leopoldsplatz 1**, ein.

Tagesordnung:

- TOP 1 Fragestunde der Einwohner und der ihnen gleichgestellten Personen und
Personenvereinigungen
- TOP 2 Bekanntgabe der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des
Gemeinderats vom 20.02.2017, Nr. 03/2017 und vom 17.04.2017, Nr. 07/2017
- TOP 3 Umwandlung Werkrealschule Eberbach in eine Gemeinschaftsschule;
Antragsstellung
- TOP 4 Erschließung Baugebiete "Wolfs- und Schafacker"
hier: Vorstellung Entwurfsplanung, Auftragsvergabe von Ingenieurleistungen
nach HOAI
- TOP 5 Vergabe Beschaffung LED-Leuchten
- TOP 6 Grünrahmenplan Ohrsberg
- TOP 7 Aufhebung des Verfahrens zur Erweiterung und Neufassung des
Bebauungsplanes Nr. 90 "Mittlerer Scheuerberg"
- TOP 8 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Neuer Weg", Teilgebiet An der Itter
Zustimmung zum Bebauungsplanvorentwurf
Beschlussfassung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach den §§ 3 u. 4 Abs. 1 des
Baugesetzbuches (BauGB)
- TOP 9 Winterdienstprüfung im interkommunalen Vergleich
- TOP 10 Sanierungsgebiet Güterbahnhofstraße 3. BA "Treppenabgang Süd"
hier: Darstellung Submissionsergebnis "Neubau Treppenturm Süd"
- TOP 11 Generalentwässerungsplan
hier: Zustandserfassung Kanalisation 3. Abschnitt
- TOP 12 Abfangung Straßenkörper Neckarhölde
hier: Auftragsvergabe der Bauleistungen
- TOP 13 Windkraft auf dem Hebert
hier: Minderheitenantrag der CDU- Fraktion
-ohne Beschlussvorlage-
Beratung und Beschlussfassung

TOP 14 Mitteilungen und Anfragen

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Reichert', written in a cursive style.

Peter Reichert

Fachamt: Schul-, Sport-,
Kindergartenangelegenheiten

Vorlage-Nr.: 2017-080

Datum: 23.03.2017

Beschlussvorlage

Umwandlung Werkrealschule Eberbach in eine Gemeinschaftsschule; Antragsstellung

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	11.05.2017	nicht öffentlich
Gemeinderat	22.05.2017	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Antragsstellung auf Umwandlung der Werkrealschule Eberbach zu einer Gemeinschaftsschule zum Schuljahr 2018/19 unter Vorhaltung der Option eines Werkrealschulzweigs.
2. Die unter Ziffer 3 dargestellten Festlegungen sollen im Antragsverfahren geltend gemacht werden.
3. Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Eberbach und der Gemeinde Schönbrunn über die Bildung und den Betrieb des Haupt-/Werkrealschulbezirks „Eberbach“ an der Hauptschule/Werkrealschule Eberbach wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

Sachverhalt / Begründung:

1. Vorgeschichte

In der Gemeinderatssitzung vom 29.09.2016 wurde beschlossen, die Werkrealschule Eberbach zum Schuljahr 2018/19 in eine Gemeinschaftsschule umzuwandeln. Die Verwaltung wurde seinerzeit beauftragt, die notwendigen Verfahrensschritte einzuleiten und die hierfür notwendigen Beschlüsse herbeizuführen. Der endgültige Antrag auf Umwandlung der Werkrealschule Eberbach in eine Gemeinschaftsschule sollte sodann dem Gemeinderat fristgerecht vorgelegt werden.

Seither hat die Verwaltung insbesondere das Verfahren der Regionalen Schulentwicklung vorangetrieben sowie die Antragsstellung vorbereitet. Nachfolgend wird kurz der Verfahrensstand skizziert.

2. Regionale Schulentwicklung

In Absprache mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe und dem Staatlichen Schulamt Mannheim wurde folgende Raumschaft einer Gemeinschaftsschule in Eberbach festgelegt, weiterhin die ebenfalls zu hörenden Beteiligten bestimmt.

Als **Raumschaft** wurden folgende Gemeinden festgelegt:

- **Stadt Eberbach**
- **Gemeinde Schönbrunn** (Träger einer Grundschule, Gemeinde zählt in den aufzulösenden Schulbezirk der WRS Eberbach)
- **Gemeinde Waldbrunn** (Träger einer Grundschule, ehemals Schulbezirk der WRS Limbach)
- **Gemeinde Zwingenberg** (Träger einer Grundschule, Gemeinde zählt in den Schulbezirk der auslaufenden Werkrealschule Neckargerach).

Weiterhin wurden die **Berührten und Beteiligten** bestimmt, die im sogenannten Raumschaftsgespräch zu hören sind:

- **Gesamtelternbeirat der Stadt Eberbach**
- **Rhein-Neckar-Kreis als Aufgabenträger des ÖPNV**
- **Gemeinde Neckargerach** (wegen der auslaufenden dortigen Werkrealschule und der kurzen Entfernung von ca. 15 km)
- **Gemeinde Limbach** (wegen der Schule am Schlossplatz Gemeinschaftsschule Limbach seit 2014/15, Überschneidung Einzugsgebiet Waldbrunn)
- **Gemeinde Obrigheim** (wegen der dortigen Gemeinschaftsschule ab 2016/17, Überschneidung Einzugsgebiet Zwingenberg und Neckargerach)
- **Johannes-Diakonie Mosbach** (Schwarzbachschule SBBZ-geistige, körperliche und motorische Entwicklung in Schwarzach)
- **Gemeinde Bammental** (wegen Elsenzthal-Gemeinschaftsschule seit 2012/13)
- **Gemeinde Meckesheim** (wegen Karl-Bühler-Gemeinschaftsschule seit 2015/16, Überschneidung des Einzugsbereichs – z. B. Neckargemünd)
- **Stadt Neckargemünd** (Realschulträger, Überschneidung des Einzugsbereichs)
- **Stadt Mosbach** (Träger weiterführender Schulen, Überschneidung des Einzugsbereichs – z.B. Neckargerach)

Unter Moderation und Begleitung des Rhein-Neckar-Kreises und des Staatlichen Schulamtes Mannheim fand am 15.02.2017 im Rathaus Eberbach ein sogenanntes Raumschaftsgespräch gemäß § 30c Abs. 2 Schulgesetz für Baden-Württemberg statt.

Hierbei waren die kommunalen Vertreter o.g. Berührten und Beteiligten geladen sowie jene der festgelegten Raumschaft.

In diesem Gespräch konnte Konsens über die Einrichtung einer Gemeinschaftsschule in Eberbach erzielt werden. Die nicht erschienenen Beteiligten und Berührten bzw. Raumschaftsgemeinden wurden schriftlich zur Stellungnahme aufgefordert. Auch diese waren zustimmend. Von daher konnte abschließend festgestellt werden, dass das Verfahren der Regionalen Schulentwicklung mit der Herstellung eines Konsens abgeschlossen werden konnte.

Seitens des Landratsamts des Rhein-Neckar-Kreises und des Staatlichen Schulamtes Mannheim sowie des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurden die beteiligten Kommunen und Institutionen nochmals um formale Zustimmung anhand eines Gemeinderatsbeschlusses oder aber einer positiven Rückmeldung seitens der Verwaltungsspitze aufgefordert. Sollten diese Beschlüsse nun abweichend zu dem bisherigen Konsens ausfallen, wäre seitens des Regierungspräsidiums Karlsruhe ein sogenanntes Schlichtungsgespräch herbeizuführen.

3. Antragsverfahren

Für die Antragsstellung auf Umwandlung der bestehenden Werkrealschule in eine Gemeinschaftsschule gibt es keine festgelegten Fristen. Gleichwohl es zur ordnungsgemäßen Durchführung der weiteren Verfahrensschritte notwendig ist, den Antrag bis zum 01.06.2017 beim Staatlichen Schulamt in Mannheim einzureichen, um die weiteren Verfahrensschritte (vgl. Ziffer 5) ordnungsgemäß bis zum Schuljahresbeginn 2018/19 abarbeiten zu können.

In den Antragsunterlagen sind folgende wesentlichen Festlegungen zu treffen:

a. Darstellung der geplanten schulorganisatorischen Maßnahme

Hier ist festzulegen, ob die Gemeinschaftsschule im Verbund mit einer anderen Schule (Grundschule oder weiterführenden Schule) geführt werden soll. Im bisherigen Verfahren wurde dies nicht als erstrebenswert angesehen, da es keine klaren Vorteile für die sodann verbundenen Schulen erkennen lässt. Die Schulleitung der derzeitigen Werkrealschule favorisiert den verbindlichen Ganztagsschulbetrieb an drei Tagen pro Woche mit 8 Zeitstunden je Wochentag. Optional wäre ein verbindlicher Ganztagsschulbetrieb an vier Tagen pro Woche mit 8 Zeitstunden je Wochentag möglich. Die Schulleitung erachtet aber den dreitägigen Betrieb als bedarfsgerecht, um den Schülerinnen und Schülern auch Möglichkeiten der anderweitigen Freizeitgestaltung einzuräumen. Im Gegensatz zu einer Werkrealschule ist die Gemeinschaftsschule in jedem Fall eine verbindliche Ganztagschule. Die bisherige Wahlform bzw. offene Form ist nicht möglich.

- Die Gemeinschaftsschule soll eigenständig für die Klassenstufen 5-10 beantragt werden. Sie soll an drei Tagen die Woche als verbindliche Ganztagschule beantragt werden.

b. Darlegung der aktuellen Schulraumsituation, fehlende Räume und (geplante) Baumaßnahmen, Erklärung des Schulträgers, dass die Voraussetzung der räumlichen und sächlichen Ausstattung zur Gewährleistung aller Bildungsstandards, der Inklusion und des Ganztagsbetriebs vorliegen bzw. diese zum erforderlichen Zeitpunkt geschaffen werden.

Angestrebt und dargestellt werden kann ein zweizügiger Schulbetrieb, hierfür stehen folgende Flächen zur Verfügung.

Im „Allgemeinen Unterrichtsbereich (AUB)“ stehen 12 Klassenräume (zwischen 66 und 78 qm) mit 900 qm Gesamtfläche zur Verfügung. Weiterhin drei Kursräume und ein Nebenraum. Bei zweizügeligem Betrieb für 6 Klassenstufen (Klassen 5-10) sind 12 Klassenräume ausreichend.

Weiterhin gibt es bereits Flächen zur Differenzierung und für den Ganztagsbetrieb von rund 441 qm (inkl. Aula), mithin 1.341 qm. Im Modellraumprogramm einer Gemeinschaftsschule ist für diesen Bereich eine Fläche von 1.008 qm bis 1.152 qm für einen zweizügigen Betrieb notwendig, zuzüglich eines Inklusionszuschlags von 10%. Das Modellraumprogramm kann somit eingehalten werden.

Als „Fachspezifischer Unterrichtsbereich (FSUB)“ stehen 946 qm zur Verfügung. Im Modellraumprogramm sind 810 qm bis 870 qm zzgl. 10% Inklusionszuschlag notwendig.

Auch für den „Lehrer- und Verwaltungsbereich (LVB – Team- und Personalräume)“ stehen ausreichend Flächen zur Verfügung. Ebenso für den Gemeinschaftsbereich (Schülerbibliothek, Mensa, Küche etc.).

Einzig die Einrichtung von Lernateliers ist noch geplant, dies dürfte sich aber im Kostenrahmen von rund 25.000 € bewegen und kann über das Schulbudget bestritten werden.

- Es wird bestätigt, dass die räumlichen Voraussetzungen bereits vorliegen, weiterhin kleinere Investitionen zur Ausstattung der Schulräume getätigt werden.

c. Darlegung des Öffentlichen Bedürfnisses, Zugrunde gelegte Daten des künftigen Einzugsbereichs der Gemeinschaftsschule, Einschätzung und Konkretisierung der zu erwartenden Schülerzahl, Schulwegssituation/ÖPNV

Das öffentliche Bedürfnis kann nach derzeitigem Berechnungsschema anhand der Einwohnerzahlen für das Gebiet der oben aufgeführten Raumschaft problemlos hergeleitet werden. Die Schulwegssituation erfährt durch die Umwandlung der Werkrealschule in eine Gemeinschaftsschule keine Änderung. Seitens des Amts für Nahverkehr des Rhein-Neckar-Kreises wurde bestätigt, dass die ÖPNV Anbindung der Schule gegeben ist.

- Es wird ein zweizügiger Schulbetrieb anhand des Einzugsbereichs erwartet und prognostiziert. Die Schulwegssituation/ÖPNV wird als für die Raumschaft vorhanden angegeben.

4. Aufrechterhaltung eines Werkrealschulzweigs

Bereits in der Vorlage-Nr. 2016-113/1, welche in der Gemeinderatssitzung vom 29.09.2016 beraten wurde, ist aufgeführt, dass das Staatliche Schulamt darauf verwiesen hat, dass die Werkrealschule Eberbach für Teile des Einzugsgebietes die letzte verbliebene erreichbare Werkrealschule ist und deshalb mit großer Wahrscheinlichkeit (formal) fortbestehen muss.

Zu erwarten ist allerdings, dass keine Schüler für diesen Bildungsgang angemeldet werden, da insbesondere das „Grundlegende Bildungsniveau“ (ehemals Haupt- und Werkrealschule) bereits von der Realschule und der Gemeinschaftsschule abgedeckt werden wird. Faktisch wird der Bildungsgang deshalb erwartungsgemäß nicht realisiert werden (müssen).

Der Antrag auf Umwandlung der Werkrealschule Eberbach in eine Gemeinschaftsschule müsste dementsprechend modifiziert werden, um die Aussicht auf Zustimmung der Umwandlung durch das Kultusministerium Baden-Württemberg als oberste Schulaufsichtsbehörde nicht zu gefährden.

Nach § 28 Schulgesetz sind die Gemeinden Schulträger der Haupt- und Werkrealschulen bzw. der Gemeinschaftsschulen. Gemäß § 27 Abs. 2 sind die Schulträger berechtigt aber auch verpflichtet Schulen einzurichten und fortzuführen wenn ein öffentliches Bedürfnis besteht. Dieses öffentliche Bedürfnis wird u.a. dann angenommen, wenn eine Schulart sonst in zumutbarer Entfernung sonst nicht mehr angeboten werden kann. Dies wäre im vorliegenden Fall mit der Umwandlung der Werkrealschule Eberbach in eine Gemeinschaftsschule gegeben, wodurch es notwendig wird, formal einen Werkrealschulzweig weiterhin (formal) vorzuhalten.

Im weiteren Verfahren ist davon auszugehen, dass für den Werkrealschulzweig, aufgrund der wahrscheinlich sehr geringen Anmeldezahlen, ein Hinweisverfahren nach § 30 b Abs. 2 Schulgesetz mit dem Tenor ergeht, dass der Werkrealschulzweig von einer Schließung bedroht ist. Im zweiten Jahr müsste sodann, bei weiterhin geringen Anmeldezahlen, der Werkrealschulzweig geschlossen werden. Allerdings gibt es hiervon Ausnahmen, nämlich dann wenn ein entsprechender Bildungsabschluss nicht in zumutbarer Erreichbarkeit von

einer anderen öffentlichen Schule angeboten wird. Die Werkrealschule führt neben dem Hauptschulabschluss noch zu einem dem Realschulabschluss (mittlerer Bildungsabschluss) gleichwertigen Bildungsstand (Werkrealschulabschluss). Der Hauptschulabschluss wie auch der mittlere Bildungsabschluss wäre weiterhin durch die Realschule als auch die Gemeinschaftsschule zu erreichen, nicht aber der Werkrealschulabschluss. Ob dies dazu führt, dass der Werkrealschulzweig, wie auch theoretisch die bestehende Werkrealschule bei Verzicht auf die Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule, stetig formal fortbesteht, kann vorab nicht definitiv abgesehen werden, da dieser Umstand immer an den rechtlichen Verhältnissen im Jahr des Ereignisses bemessen wird und vorab hierrüber von Seiten der staatlichen Schulaufsicht keine definitive Aussage getroffen wird.

5. Weitere Verfahrensschritte

Nach erfolgter Antragsstellung schließt sich kurzfristig vor den Sommerferien noch das sogenannte Visitationsverfahren an.

Das Visitations-Team besteht aus Vertretern folgender Institutionen:

- Regierungspräsidium Karlsruhe,
- Staatliches Schulamt Mannheim,
- Staatliches Schulamt Karlsruhe.

Als weitere Teilnehmer sind vorgesehen:

- Stadt Eberbach als Schulträger
- Schulleitung
- Lehrkräfte
- Elternvertreter
- Schülerinnen und Schüler.

Der Ablauf der Visitation gliedert sich in eine Präsentation sowie einen Rundgang mit Unterrichtsbesuch und Gesprächen mit den Beteiligten (Schülerinnen und Schüler, Eltern, Schulträger, Schulleitung).

Inhaltlich liegt dabei der Schwerpunkt auf den Themen Individualisierung, Niveaustufen, Leistungsrückmeldung, Ganztagsbetrieb und Inklusion.

Nach den Sommerferien schließt sich dann die formale Antragsprüfung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe und das Kultusministerium Baden-Württemberg an. Mit dem Genehmigungsbescheid ist bei planmäßigem Verlauf im Frühjahr 2018 zu rechnen, sodass bei den Schüleranmeldungen zum Schuljahr 2018/19 bereits konkret hinsichtlich der neuen Schulform informiert werden kann.

Weiterhin wären zudem die Wochentage des (verbindlichen) Ganztagsbetrieb mit den übrigen Schularten im Steige-Schulzentrum abzustimmen, darauf aufbauend der Schülerverkehr und der Betrieb der Schulmensa.

6. Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Eberbach und der Gemeinde Schönbrunn über die Bildung und den Betrieb des Haupt-/Werkrealschulbezirks „Eberbach“ an der Hauptschule/Werkrealschule Eberbach

Diese Vereinbarung wurde mit Wirkung zum Schuljahr 2010/11 abgeschlossen. Nach § 25 Absatz 1 des Schulgesetzes konnten seinerzeit (übergangsweise) Werkrealschulen einen Schulbezirk befristet bis zum 31.07.2016 bilden.

Diese Regelung besteht nun unabhängig von der angestrebten Umwandlung der Werkrealschule in eine Gemeinschaftsschule nicht mehr. Zur Klarstellung soll diese Vereinbarung daher aufgehoben werden.

Ohnehin war diese Regelung eher symbolischer Natur als tatsächlich lenkend, sind doch die Werkrealschulen und Hauptschulen seit dem Schuljahr 2010/11 bereits Wahlschulen und stehen somit grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern, nach Maßgabe des § 88 Abs. 4 Schulgesetz, unabhängig vom Wohnort bzw. Schulbezirk offen.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe wie auch das Kommunalrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises haben bereits Zustimmung zur in der Anlage aufgeführten Aufhebung signalisiert.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Anlage 1 Entwurf Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Eberbach und der Gemeinde Schönbrunn über die Bildung und den Betrieb des Haupt-/Werkrealschulbezirks „Eberbach“ an der Hauptschule/Werkrealschule Eberbach

Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Eberbach und der Gemeinde Schönbrunn über die Bildung und den Betrieb des Haupt-/Werkrealschulbezirks „Eberbach“ an der Hauptschule/Werkrealschule Eberbach

Auf Grundlage von § 31 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg (GKZ) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Vor dem Hintergrund des Wegfalls der Schulbezirksregelung für Hauptschulen nach § 25 Abs. 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Eberbach und der Gemeinde Schönbrunn über die Bildung und den Betrieb des Haupt-/Werkrealschulbezirks „Eberbach“ an der Hauptschule/Werkrealschule Eberbach, unterzeichnet von der Stadt Eberbach und der Gemeinde Schönbrunn am 19.01.2010, gegenstandslos geworden. Im beiderseitigen Einvernehmen wird diese Vereinbarung daher aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Nach Erteilung der erforderlichen Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde (hier: Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis) wird die Aufhebung der Vereinbarung und der Genehmigungsvermerk von den Gemeinden öffentlich bekannt gemacht. Die Aufhebungsvereinbarung wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

Eberbach, den XX.XX.XXXX

Für die Stadt Eberbach:

(Peter Reichert, Bürgermeister)

(Gemeinderatsbeschluss vom XX.XX.XXXX)

Schönbrunn, den XX.XX.XXXXX

Für die Gemeinde Schönbrunn:

(Jan Frey, Bürgermeister)

(Gemeinderatsbeschluss vom XX.XX.XXXX)

Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis hat mit Genehmigung vom XX.XX.XXXX den Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gem. § 25 Abs. 5 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) genehmigt.

Öffentliche Bekanntmachung:

Eberbacher Zeitung Nr. XX vom XX.XX.XXXX

Rhein-Neckar-Zeitung Nr. XX vom XX.XX.XXXX

Amtsblatt der Gemeinde Schönbrunn Folge XX/XXXX vom XX.XX.XXXX

Fachamt: Tiefbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2017-091

Datum: 06.04.2017

Beschlussvorlage

Erschließung Baugebiete "Wolfs- und Schafacker"

hier: Vorstellung Entwurfsplanung, Auftragsvergabe von Ingenieurleistungen nach HOAI

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	08.05.2017	nicht öffentlich
Gemeinderat	22.05.2017	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Die Entwurfsplanung wird in finanzieller, technischer und zeitlicher Hinsicht, wie in der Beschlussvorlage dargestellt, anerkannt und zur Weiterbearbeitung in der Ausführungsplanung und zur Ausschreibung freigegeben.
2. Der Ausbau der Fußwege 1 bis 3 wird im Rahmen der Erschließung nicht weiterverfolgt.
3. Der Ausbau des Fußwegs 4 wird nicht weiterverfolgt. Die Fläche soll den angrenzenden Grundstücken zugeschlagen werden.
4. Der Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Abwasseranlagen wird zugestimmt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Erschließung des im Bebauungsplan „Schafacker“ vorgesehen Spielplatzes weiterzuverfolgen und einen Entwurf mit Kosten zur Entscheidung vorzulegen.
6. Auf eine freiwillige Offenlage der Entwurfsplanung wird verzichtet.
7. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Vergabe der Erschließung Baugebiet „Wolfs- und Schafacker“ und Erneuerung / Aufweitung des Mischwasserkanals in der Friedrichsdorfer Landstraße im Kostenrahmen nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung vorzunehmen.
8. Das Ingenieurbüro Walter + Partner GbR, Neckargartacher Straße 90, 74080 Heilbronn wird mit den Ingenieurleistungen Verkehrsanlagen und Abwasseranlagen für die Erschließung des Baugebiets „Wolfs- und „Schafacker“ und Erneuerung / Aufweitung des Mischwasserkanals in der Friedrichsdorfer Landstraße, wie in der Beschlussvorlage dargestellt beauftragt. Die Gesamtauftragssumme wird auf 161.400 € brutto geschätzt.

9. Die Finanzierung der anstehenden Maßnahmen in Höhe von geschätzten 1.841.075 € brutto erfolgt über die im Haushaltsplan 2017 enthaltenen Mittel und Verpflichtungsermächtigungen für die Erschließung Baugebiet „Wolfs- und Schafacker“ und EKVO Kanalsanierungsprogramm.

Für die Maßnahme Erschließung Baugebiet „Wolfs- und Schafacker“ stehen im Haushalt 2017 für das Haushaltsjahr 2017 Mittel und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.040.000 € zur Verfügung. Die benötigten Mittel werden incl. Baunebenkosten und Unvorhergesehenes auf 1.583.693 € brutto geschätzt.

Die außerplanmäßige Auszahlung bei Investitionsauftrag I53801000160 wird zugestimmt.

Die Aufweitung / Erneuerung des Mischwasserkanals in der Friedrichsdorfer Landstraße soll über den Investitionsauftrag I53800000660 – EKVO Kanalsanierungsprogramm abgewickelt werden. Dort stehen im Haushalt 2017 für das Haushaltsjahr 2017 Mittel und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 845.000 € zur Verfügung. Die benötigten Mittel werden incl. Baunebenkosten und Unvorhergesehenes auf 257.382 € brutto geschätzt.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

- a) Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 26.01.2017 die beiden Bebauungspläne Nr. 83 „Wolfsacker“ und Nr. 104 „Schafacker“ als Satzung beschlossen. Durch ortsübliche Bekanntmachung am 31.03.2017 sind die beiden Bebauungspläne am Tage der Veröffentlichung in Kraft getreten.
- b) In der Folge kann nun das Bodenordnungsverfahren „Schafacker – Wolfacker“ abgeschlossen werden. Eine Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung des Umlegungsplans ist in der nicht-öffentlichen Sitzung des Umlegungsausschusses am 18. Mai 2017 geplant. Mit einer Unanfechtbarkeit des Verfahrens ist bis Ende Juli 2017 zu rechnen.
- c) In der vorliegenden Beschlussvorlage wird die Entwurfsplanung mit Kosten vorgestellt und zur Freigabe vorgelegt. Weiter soll die Ingenieurvergabe durchgeführt und Beschlüsse zur Abwicklung und Umsetzung getroffen werden.

2. Entwurfsplanung

Die detaillierte Planung kann dem Lageplan der Verkehrsanlagen (siehe Anlage 1.1), dem Lageplan der Abwasseranlagen (siehe Anlage 1.2) entnommen werden. Auch wurde die Entwurfsplanung von dem beauftragten Ingenieurbüro Walter + Partner GbR, Heilbronn ausführlicher im Erläuterungsbericht erläutert, dieser ist als Anlage 1.3 beigelegt.

Folgende Punkte sollen zur Beratung herausgegriffen werden:

- a) **Umfang der Baumaßnahme**
Die vorliegende Entwurfsplanung der Verkehrsanlagen beinhaltet die auf Basis der Bebauungspläne erarbeitete, bedarfsgerechte, verkehrliche (und fußläufige) Erschließung des Baugebiets „Wolfs- und Schafacker“

Fußwege 1 bis 3

Die vorhandenen Wiesenwege, Fußweg 1 bis 3, dienen der lokalen Erschließung der dort vorhandenen Anliegergrundstücke. Diese Grundstücke sind im Bebauungsplan als private Grünfläche ausgewiesen. Entsprechend den Regelungen des Bebauungsplans sind auf privaten Grünflächen bauliche Anlagen und Versiegelungen unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Gewächs- und Geräte- bzw. Gartenhäuser in Holzbauweise bis 10 m³ Rauminhalt.

In der Entwurfsplanung ist vorgesehen, die Wege in wassergebundener Bauweise (Schotter) auszubauen. Die Baukosten für den Ausbau dieser Fußwege beläuft sich entsprechend der Kostenberechnung auf rund 26.800 € brutto.

Aus Sicht der Verwaltung könnte auf einen Ausbau zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet werden. Über die vorhandenen Wiesenwege ist die Zugänglichkeit zu den Anliegergrundstücken gewährleistet.

Fußweg 4

Der neue Fußweg 4 verbindet die Wohnstraße C mit dem Panoramarundweg und dient der Erleichterung der Zugänglichkeit des Panoramarundwegs. In Anbetracht des Höhenunterschieds im Gesamtstreckenverlauf werden Treppenstufen erforderlich. Es ist geplant die Zwischenrampen als Pflasterbauweise auszuführen. Zur Gewährung der Verkehrssicherheit ist eine Beleuchtung des Fußwegs vorgesehen. Die Baukosten für den Fußweg 4 belaufen sich entsprechend der Kostenberechnung auf rund 71.200 € brutto.

Aus Sicht der Verwaltung könnte auf einen Ausbau verzichtet werden. Der Panoramarundweg ist am Knotenpunkt Panoramaweg / Straße A und Friedhof an das Wegenetz angebunden, sodass dieser mit einem vertretbaren Umweg von den angrenzenden Nutzern erreichbar ist. Bei einem Verzicht auf die Herstellung des Weges im Zuge der Erschließung sollte dieser grundsätzlich aufgegeben werden. Da bei einer späteren Herstellung bei den angrenzenden Grundstücken eingegriffen werden muss. Die Fläche des Fußwegs könnte den angrenzenden Grundstücken zugeschlagen werden.

b) Erneuerung / Aufweitung Mischwasserkanals Friedrichsdorfer Landstraße

In der Friedrichsdorfer Landstraße ist es notwendig den vorhandenen Mischwasserkanal zwischen dem Anschluss des Baugebiets Schafacker und dem Regenüberlauf RÜ-E-VI zu erneuern bzw. aufzuweiten.

Die neuen Rohrdurchmesser betragen laut AKP von 1978 – Planung - DN 700 bis DN 1200 statt DN 600 bis DN 1000 (Bestand). Die Kanalerneuerung dient der hydraulischen Kanalnetzsanierung und ist nicht Bestandteil des Baugebiets.

Die endgültige Festlegung hinsichtlich Art und Umfang der Maßnahmen, Kanalerneuerung erfolgt detailliert im Zuge des weiteren Planungsprozesses.

Die Kosten dieser Maßnahme werden über den Investitionsauftrag „EKVO Kanalsanierungsprogramm“ abgerechnet.

c) Maßnahmen Dritter

Stadtwerke Eberbach:

Nach aktuellem Kenntnisstand möchten die Stadtwerke Eberbach das Gebiet mit Strom, Gas und Wasser versorgen. Planungen hinsichtlich der Lage der Leitungen gibt es derzeit noch nicht. Die Stadtwerke Eberbach werden am weiteren Planungsprozess / Verfahren beteiligt.

Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar:

Im Zuge der Erschließung der beiden Baugebiete ist es wirtschaftlich sinnvoll auch eigene Breitbandinfrastruktur zur Nutzung via Glasfaser (FTTH/FTTB-Ausbau) mit einbringen zu lassen.

Nur so kann auch in Zukunft losgelöst von wirtschaftlich ausgerichteten Privatunternehmen eine Breitbandinfrastruktur zur Nutzung von Glasfaser sichergestellt werden.

Über den Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar wurde bereits im Vorgriff die Feinplanung in Auftrag gegeben. Diese muss abgewartet werden, damit auf dieser Basis eine Kostenberechnung stattfinden kann.

Der Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar wird am weiteren Planungsprozess / Verfahren beteiligt. Sobald eine Kostenberechnung für den Ausbau vorliegt wird diese dem Gemeinderat vorgelegt und die weitere Vorgehensweise festgelegt.

Deutsche Telekom AG:

Die Deutsche Telekom AG beabsichtigt gemäß Mitteilung von April 2017 Glasfaserkabel im Gebiet und bis in die Wohnungen zu verlegen (FTTH, „fiber to the home“). Die Deutsche Telekom AG wird am weiteren Planungsprozess / Verfahren beteiligt.

Unitymedia Kabel BW:

Die Unitymedia hat der Stadt Eberbach ein Angebot zur Breitbandversorgung unterbreitet. Die Stadt hat das Angebot zur Breitbandversorgung mit Schreiben vom 24. Oktober 2016 abgelehnt. Die Unitymedia Kabel BW werden jedoch am weiteren Planungsprozess / Verfahren beteiligt.

d) Wasserrechtliche Erlaubnis

Nach aktuellem Kenntnisstand ist für die neuen Abwasseranlagen mit dem Wasserrechtsamt des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis ein wasserrechtliches Benehmen herzustellen. Nach Freigabe der Entwurfsplanung sollen die notwendigen Unterlagen zusammengestellt und eingereicht werden.

e) Auflagen Umwelt

Im Zuge der Vorarbeiten / der Baufeldfreimachung / des Beginns der Bauausführung sind auch die lt. Umweltbericht / Grünordnungsplan und artenschutzrechtlicher Untersuchung im Rahmen der Bebauungspläne „Wolfs- und Schafacker“ vorgegebenen Fristen und Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen, wie z.B.

- Baumfällungen / Rodungen sowie Abbruch von Gebäuden nur außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse und Vögel nur im Zeitraum vom 20. Oktober bis 1. März zugelassen
- Maßnahmen zum Schutz der Artengruppe Reptilien - Zauneidechsen
- Fertigstellung der vorgezogene CEF-Artenschutzmaßnahmen sowie ggf.

weitere externe Ausgleichsmaßnahmen vor dem Eingriff zu beachten.

Mit der Abarbeitung der Auflagen / Maßnahme wurde vom Umweltamt der Stadt Eberbach bereits begonnen.

f) Bauzeit

Für die Baumaßnahme Erschließung Baugebiet „Wolfs- und Schafacker“ mit begleitender Maßnahme Aufweitung / Erneuerung des Mischwasserkanals in der Friedrichsdorfer Landstraße wird von einer Bauzeit von rund 12 Monaten ausgegangen.

3. Spielplatz

Im Bebauungsplan „Schafacker“ ist zwischen der Wohnbebauung und dem bestehenden Parkplatz am Friedhof im Bereich des Wendehammers eine Fläche von rund 980 m² für einen Spielplatz vorgesehen.

Die Verwaltung empfiehlt die Erschließung des Spielplatzes weiterzuverfolgen. Um eine Entscheidung der Umsetzung treffen zu können solle ein Entwurf mit Kosten erarbeitet werden.

4. Kostenschätzung / Kostenberechnung

Die Kosten für die geplante Maßnahme Erschließung Baugebiet „Wolfs- und Schafacker“ wurden im Rahmen der Entwurfsplanung als Kostenberechnung und für die Erneuerung / Aufweitung des Mischwasserkanal in der Friedrichsdorfer Landstraße als Kostenschätzung zusammengestellt und können detailliert der Anlage 2 entnommen werden. Die Kosten verteilen sich auf die Gewerke wie folgt:

Verkehrsanlagen

Straßenbau	563.814 € brutto
Straßenbeleuchtung	53.824 € brutto
Zwischensumme	617.638 € brutto
Baunebenkosten	124.132 € brutto
Unvorhergesehenes	74.479 € brutto
Summe Verkehrsanlagen	816.249 € brutto

Abwasseranlagen

Mischwasserkanal (MW)	342.071 € brutto
Schmutzwasserkanal (SW)	163.542 € brutto
Regenwasserkanal (RW)	164.763 € brutto
Außengebietsableitung	115.835 € brutto
private Grundstücksanschlüsse	93.948 € brutto
Zwischensumme	880.159 € brutto
Baunebenkosten	
- MW, SW, RW Außengebietsableitung	145.449 € brutto
- private Grundstücksanschlüsse	17.380 € brutto
Unvorhergesehenes	
- MW, SW, RW Außengebietsableitung	93.166 € brutto
- private Grundstücksanschlüsse	11.113 € brutto
abzgl. private Grundstücksanschlüsse	-122.461 € brutto
Summe Abwasseranlagen	1.024.826 € brutto

Für den im Bebauungsplan Schafacker vorgesehenen Spielplatz liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch kein Kostenansatz vor. Wie zuvor ausgeführt, soll nach erfolgter Planung und Kostenermittlung eine Entscheidung über die Umsetzung getroffen werden.

Die privaten Grundstücksanschlüsse für die Abwasserableitung sind von den betroffenen Grundstückseigentümern zu zahlen.

Die Gesamtkosten für die Erschließung der Verkehrs- und Abwasseranlagen belaufen sich auf **1.841.075 € brutto**.

5. Bürgerbeteiligung

Im Rahmen der Bebauungsplanverfahren „Wolfs- und Schafacker“ wurde im Rahmen der Offenlage unter anderem den Bürgern die Möglichkeit gegeben, Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen abzugeben.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 26. Januar 2017 untereinander und gegeneinander besprochen.

Die vorliegende Entwurfsplanung wurde auf den Festlegungen des Bebauungsplans aufgebaut und berücksichtigt die Verkehrsanbindung und innere Erschließung.

Aus Sicht der Verwaltung könnte auf die freiwillige Offenlage der Entwurfsplanung verzichtet werden um einen vorgezogenen Baubeginn im Spätherbst 2017 zu ermöglichen.

Sollte eine Offenlage der Entwurfsplanung gewünscht werden, würde dies den vorgesehen Projektlauf um ca. 2 Monate verlängern. 2 Wochen würde für die Offenlage benötigt und ca. 1,5 Monate um mögliche Stellungnahmen im Gremium abzuwägen.

6. Umsetzung

Vorbehaltlich der Entscheidung des Gemeinderats und der Erteilung der Wasserrechtlichen Erlaubnis ist ein Baubeginn im Spätherbst 2017 möglich.

Um bei der Ausschreibung für die Bauleistungen einen möglichst großen Bieterkreis anzusprechen, wird von Seiten der Verwaltung empfohlen den Baubeginn flexibel zu halten. Als Zwangspunkt stellen sich die Fristen aus dem Umwelt- / Grünordnungsplan und artenschutzrechtlicher Untersuchung im Rahmen der Bebauungsplanverfahren dar.

So sind Baumfällungen / Rodungen sowie Abbrüche von Gebäuden nur Außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse und Vögel im Zeitraum vom 30. Oktober bis 1. März zugelassen.

Entsprechend soll in der Ausschreibung ein flexibler Baubeginn definiert werden, welcher diesen Zeitraum berücksichtigt.

Durch diese Maßnahme erhofft sich die Verwaltung eine Förderung des Wettbewerbs und am Ende die Gelegenheit einen leistungsfähigen Unternehmer mit einem wirtschaftlichen Angebot beauftragen zu können.

7. Ingenieurleistungen

Die Vergabe der Ingenieurleistungen soll auf Grundlage der HOAI 2013 getätigt werden.

Die Vergabe der Ingenieurleistungen an das Ingenieurbüro Walter + Partner GbR erfolgte in einem ersten Schritt nur für die Leistungen bis zur Vorplanung (Leistungsphase 2).

Nun sollen für die Erschließung der Baugebiet „Wolfs- und Schafacker“ die weiteren Leistungen beauftragt werden.

In dieser zweiten Vergabestufe sollen folgende wesentliche Leistungen beauftragt werden:

- Entwurfsplanung (Leistungsphase 3)
- Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4)
- Ausführungsplanung (Leistungsphase 5)
- Vorbereitung der Vergabe (Leistungsphase 6)
- Mitwirkung bei der Vergabe (Leistungsphase 7)
- Bauoberleitung (Leistungsphase 8)
- Objektbetreuung und Dokumentation (Leistungsphase 9)
- Örtliche Bauüberwachung

Die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) fällt bei dieser Maßnahme nur für die Abwasseranlagen an.

a) **Verkehrsanlagen**

Für die Ingenieurleistungen wurde entsprechend der HOAI 2013 Honorarzone II, Mindestsatz zuzüglich 50 v. H. des Honorarrahmens gewählt. Die Nebenkosten werden mit 5 Prozent des Nettohonorars, die örtliche Bauüberwachung mit 3,0 Prozent der anrechenbaren Kosten vergütet.

Das Honorar für die Leistung wird entsprechend vorliegender Honorarermittlung auf rund **62.100 € brutto** geschätzt.

b) **Abwasseranlagen**

Für die Ingenieurleistungen wurde entsprechend der HOAI 2013 Honorarzone III, Mindestsatz gewählt. Die Nebenkosten werden mit 5 Prozent des Nettohonorars, die örtliche Bauüberwachung mit 3,0 Prozent der anrechenbaren Kosten vergütet.

Das Honorar für die Leistung wird entsprechend vorliegender Honorarermittlung auf rund **99.300 € brutto** geschätzt.

Als besondere Leistungen wurde unter anderem eine Pauschale in Höhe von 187,43 € brutto für die anfallenden Ingenieurleistungen LP 3 bis 9 + der örtlichen Bauüberwachung der privaten Abwassergrundstücksanschlüsse aufgenommen. Diese Pauschale wird pro Grundstücksanschluss mit den jeweiligen Eigentümern abgerechnet. In der Summe sind auch die Leistungen der Erneuerung / Aufweitung des Mischwasserkanals in der Friedrichsdorfer Landstraße enthalten.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Vergabe der Ingenieurleistungen Verkehrsanlagen und Abwasseranlagen an das Ingenieurbüro Walter + Partner GbR, Heilbronn zu vergeben.

Das Ingenieurbüro Walter + Partner GbR, Heilbronn war bereits mit den Leistungsphase 1 und 2 im Zuge der Überarbeitung der Bebauungspläne beauftragt. Durch die Vergabe der weiteren Ingenieurleistungen können die weiteren Planungen nahtlos fortgeführt werden.

Das Ingenieurbüro ist der Verwaltung als zuverlässig und leistungsfähig bekannt. Die Vergabe erfolgt wie o. g. auf Basis der HOAI 2013, entsprechend ergeben sich die Kosten für die einzelnen Leistungsphasen. Die Gesamtauftragssumme wird auf rund **161.400 € brutto** geschätzt.

Die Ingenieurverträge werden auf Basis der entsprechenden kommunalen Vertragsmuster geschlossen.

8. Finanzierung

Die Finanzierung der anstehenden Maßnahmen in Höhe von geschätzten **1.841.075 € brutto** erfolgt über die im Haushaltsplan 2017 enthaltenen Mittel und Verpflichtungsermächtigungen für die Erschließung Baugebiet „Wolfs- und Schafacker“ und EKVO Kanalsanierungsprogramm.

Die Gesamtkosten der Erschließung Baugebiet „Wolfs- und Schafacker“ teilen sich auf folgende Investitionsaufträge auf:

Investitionsauftrag	Mittel benötigt
I5410 000 5460 - Verkehrsanlagen	816.249 € brutto
I5380 100 0260 - Misch- / Schmutzwasserkanal (Baugebiet)	401.685 € brutto
I5380 100 0360 - Regenwasserkanal	214.768 € brutto
I5380 100 0160 - Außengebietsableitung	150.991 € brutto

Im Haushaltsplan 2017 stehen auf den genannten Investitionsaufträgen folgende Mittel und Verpflichtungsermächtigungen bereit:

Investitionsauftrag	Ansatz 17	VE
I5410 000 5460 - Verkehrsanlagen	200.000 €	1.200.000 €
I5380 100 0260 - Misch- / Schmutzwasserkanal (Baugebiet)	274.000 €	76.000 €
I5380 100 0360 - Regenwasserkanal	225.000 €	65.000 €
I5380 100 0160 - Außengebietsableitung	0 €	0 €

Für die Maßnahme Erschließung Baugebiet „Wolfs- und Schafacker“ stehen im Haushalt 2017 für das Haushaltsjahr 2017 Mittel und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **2.040.000 €** zur Verfügung. Die benötigten Mittel werden incl. Baunebenkosten und Unvorhergesehenes auf **1.583.693 € brutto** geschätzt.

Die außerplanmäßige Auszahlung beim Investitionsauftrag I53801000160 wird zugestimmt.

Die Aufweitung / Erneuerung des Mischwasserkanals in der Friedrichsdorfer Landstraße soll über den Investitionsauftrag I53800000660 – EKVO Kanalsanierungsprogramm abgewickelt werden. Dort stehen im Haushalt 2017 für das Haushaltsjahr 2017 Mittel und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **845.000 €** zur Verfügung. Die benötigten Mittel werden incl. Baunebenkosten und Unvorhergesehenes auf **257.382 € brutto** geschätzt.

Die Finanzierung wäre damit gesichert.

9. Weiteres Vorgehen

- a) Nach erfolgter Freigabe der Entwurfsplanung sollen durch das beauftragte Ingenieurbüro die Genehmigungsunterlagen zusammengestellt und eingereicht werden.
- b) Nach erfolgter Genehmigung wird die Ausführungsplanung fertiggestellt und die Ausschreibung vorgenommen.
- c) Um ein zügiges Ausschreibungsverfahren durchführen zu können, wird dem Gemeinderat empfohlen, die Verwaltung zu ermächtigen, die Vergabe der Erschließung Baugebiet „Wolfs- und Schafacker“ und Erneuerung / Aufweitung des

Mischwasserkanals in der Friedrichsdorfer Landstraße im Kostenrahmen nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung vorzunehmen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Anlage: 1.1 bis 1.3 und 2

Projektnummer: 14-02-2576
Anlage: 1



WALTER + PARTNER GbR
BERATENDE INGENIEURE VBI

Stadt Eberbach
Erschließung
Wolfs-/ Schafacker
- ENTWURFSPLANUNG -

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Der Erläuterungsbericht enthält 28 Seiten (einschl. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis)

Walter + Partner GbR
Beratende Ingenieure VBI
Heilbronn, 31. März 2017

Für die Stadt Eberbach:

Eberbach,

.....
Peter Spitznagel

.....

Pfad: W:\02-Eberbach\22576_Erschließung_Wolfsacker_Schafacker\22576ep_Schriftverkehr\Erläuterungsbericht_EP_0.docx
Erstellt: MR



INHALTSVERZEICHNIS

1. Darstellung der Erschließungsmaßnahme.....	1
2. Straßenbau.....	3
2.1 Planerische Beschreibung	3
2.1.1 Art und Umfang der Baumaßnahme	3
2.1.2 Straßenkategorie/ Entwurfsgeschwindigkeit/ Befahrbarkeit	4
2.1.3 Ausbaulänge/ Querschnittsbreiten	5
2.2 Technische Gestaltung	5
2.2.1 Trassierung in Lage und Höhe.....	5
2.2.2 Belastungsklassen/ Oberbau/ Randeinfassungen/ Materialien	5
2.3 Kreuzungen und Einmündungen	8
2.4 Baugrund Straßen- und Wegebau.....	8
2.5 Entwässerungseinrichtungen	10
2.6 Straßenausstattung	12
2.7 Straßenbeleuchtung	12
2.8 Telekommunikationsleerrohre	12
2.9 Kostenberechnung Straßen- und Wegebau.....	13
3. Entwässerungsanlagen	14
3.1 Darstellung der Entwässerungskonzeption	14
3.2 Lage-/ Tiefenlage der Entwässerungsanlagen	15
3.3 Einrichtungen zur Grundstücksentwässerung.....	16
3.4 Kanalerneuerung Friedrichsdorfer Landstraße	17
3.5 Baustoffe.....	17
3.6 Baugrund Entwässerungsanlagen.....	17
3.7 Kostenberechnung Entwässerungsanlagen	19
4. Leitungsträger/ Maßnahmen Dritter.....	21
5. Durchführung der Maßnahme	23
5.1 Zufahrt zur Baustelle.....	23
5.2 Verkehrsregelung während der Bauzeit/ Anliegerverkehr.....	23
5.3 Bauablauf/ Bauabschnitte.....	23
5.4 Zeitliche Abwicklung	25
6. Hydraulischer Nachweis	26



1. Darstellung der Erschließungsmaßnahme

Mit der baulichen Umsetzung der Bebauungspläne Nr. 83 „Wolfsacker“ und Nr. 104 „Schafacker“ möchte die Stadt Eberbach der bestehenden Nachfrage nach Wohnbauplätzen in der Gemeinde gerecht werden.

Der in der Bauleitplanung überplante Bereich liegt zwischen der schon bestehenden Bebauung (Nr.: 4, 6, 8 und 10) entlang der Straße A („Im Wolfsacker“) im Süden und dem Naherholungsweg „Panoramarundweg“ im Westen und Norden.

Östlich grenzt das Plangebiet an den vorhandenen Friedhofparkplatz bzw. an die dortige Zufahrtsstraße an.

Die Anfang dieses Jahres durch den Gemeinderat beschlossenen Bebauungspläne regeln die Art und Weise der erforderlichen öffentlichen Erschließungsmaßnahmen (wie Straßen, Wege sowie öffentliche Parkstände), die planungsrechtlichen Festsetzungen (wie die max. Traufhöhen, überbaubaren Grundstücksflächen im Allgemeinen Wohngebiet - WA), die Festsetzungen hinsichtlich besonderer Flächen für Versorgungsanlagen, Flächen für Gartenland, Spielplatzflächen und naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen sowie Festsetzungen hinsichtlich der Erschließungsanlage Friedhof und der zugehörigen Parkplätze 1 + 2.

Parallel zur Aufstellung der Bebauungspläne „Wolfs- und Schafacker“ wurden durch die Erarbeitung von Grünordnungsplan und Umweltbericht sowie von artenschutzrechtlichen Untersuchungen der im Plangebiet gegebenen hohen ökologischen Wertigkeit mit entsprechender Artenvielfalt Rechnung getragen.

Die daraus resultierenden und formulierten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie externer Kompensationsmaßnahmen sind im Vorfeld/ im Zuge der Erschließungsmaßnahme gemäß der landschaftspflegerischen/ artenschutzrechtlichen Ausführungsplanung umzusetzen.

Im Plangebiet selbst werden einige wenige öffentliche Grünflächen durch eine Vielzahl an privaten Grünflächen mit entsprechend vorgegebenen Pflanzgeboten bzw. Pflanzbindungen (z.B. zu erhaltender Einzelbaum) ergänzt.

Im Rahmen der Erschließungsmaßnahme werden nun ca. 39 neue Bauplätze erschlossen und somit potentiellen Bauherren von Einzel- und Doppelhäusern die Möglichkeit eingeräumt, in zentrumsnaher Lage ihr Vorhaben zu realisieren.

Bereits im Jahre 2014 wurden seitens des Ingenieurbüros Walter + Partner GbR, Heilbronn, in enger Abstimmung mit den Bebauungsplanern und der Stadt erste begleitende Voruntersuchungen hinsichtlich Erschließungsplanung Verkehrs- und Entwässerungsanlagen vorgenommen.

Die abschließende Vorplanung basierte noch auf den Entwurfsständen der Bebauungsplanung „Wolfsacker“ und „Schafacker“ vom Januar 2015.

Zwischenzeitlich wurde die im Geltungsbereich der Bebauungsplans „Wolfsacker“ eingeschlossene Zufahrtsstraße „Panoramaweg“ zum künftigen Baugebiet im Rahmen der „Sanierungsmaßnahme Güterbahnhofstraße“ bedarfsgerecht ausgebaut.

In diesem Zuge wurden auch die erforderlichen Ver- und Entsorgungsanlagen für die künftige Wohngebieterschließung bereits mit vorgestreckt.

Die nun aus der Vorplanung weiterentwickelte Entwurfsplanung – Verkehrs- und Entwässerungsanlagen – basiert auf den im März 2017 durch den Gemeinderat der Stadt Eberbach beschlossenen Bebauungsplänen „Wolfsacker“ und „Schafacker“.



2. Straßenbau

2.1 Planerische Beschreibung

2.1.1 Art und Umfang der Baumaßnahme

Vorliegende Entwurfsplanung Straßenbau beinhaltet die auf der Basis der Bebauungspläne erarbeitete, bedarfsgerechte verkehrliche (und fußläufige) Erschließung des neuen Wohnbaugebiets "Wolfs- und Schafacker".

Hierzu gehört die Herstellung der notwendigen Erschließungsstraßen (Straße A und C) und Wege/ Fußwege (Fußwege 1 bis 4 sowie Panoramarundweg) sowie die öffentlichen Parkstände und Grünflächen.

Die Straßen A und C werden im Bebauungsplan als gemischte Verkehrsflächen, d.h. ohne bauliche Trennung des Straßenverkehrs und der Fußgänger in Asphaltbauweise hergestellt.

Im Bereich Straße C werden 4 öffentliche Parkstände in Pflasterbauweise hergestellt. Weiterhin sehen die Bebauungspläne Festlegungen privater Standorte für Garagen und Einzelstellplätze vor, die jedoch nicht Teil der öffentlichen Erschließungsmaßnahme sind.

Die Straße A („Im Wolfsacker“) wird im Rahmen der Erschließung nur bis zum geplanten Wendehammer ausgebaut und dann auf den bestehenden Schotterweg verzogen/ angeglichen.

Der weitere Ausbau der Straße A sowie der Straße B inkl. des Anschlusses an die Friedrichsdorfer Landstraße – wie im Bebauungsplan „Schafacker“ vorgesehen – wird ggf. zu einem späteren Zeitpunkt realisiert.

Weiterhin werden auch die Ausbaumaßnahmen Friedhofparkplatz 1 + 2 - wie im Bebauungsplan „Schafacker“ vorgesehen – momentan nicht umgesetzt.

Der vorhandene Wiesenweg „Panoramarundweg“ wird im, in Nord-Süd-Richtung verlaufenden 1. Abschnitt befahrbar und im Weiteren im, in Ost-West-Richtung verlaufenden Abschnitt nur begehbar in wassergebundener Bauweise (Schotter) ausgebaut.

Die vorhandenen Wiesenwege „Fußwege 1, 2 und 3“ dienen der lokalen Erschließung der dort vorhandenen Anliegergrundstücke. Sie sollen befahrbar, ebenfalls in wassergebundener Bauweise (Schotter) ausgebaut werden.

Der neue Fußweg Nr. 4 verbindet die Wohnstraße C mit dem Panoramarundweg. In Anbetracht des Höhenunterschieds im Gesamtstreckenverlauf werden Treppenstufen erforderlich. Die Zwischenrampen werden in Pflasterbauweise hergestellt.

Die Straßen und Fußweg 4 sollen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bedarfsgerecht beleuchtet werden.

Hierzu wurden im Zuge vorliegender Entwurfsplanung nach Erfahrungswerten in angemessenen Abständen Standorte für Straßenleuchten vorgeschlagen.

Die endgültige Festlegung der Leuchtenstandorte sowie Leuchtentyp und Leuchtpunkthöhe erfolgt auf der Basis einer erforderlichen Beleuchtungsberechnung durch die Stadtwerke Eberbach im Zuge des weiteren Verfahrens (vgl. hierzu auch Ziff. 2.7, Straßenbeleuchtung).

2.1.2 Straßenkategorie/ Entwurfsgeschwindigkeit/ Befahrbarkeit

Straßenkategorie:

Die Wohnstraßen A und C werden gemäß RAST 06 (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, Ausgabe 2006) der Kategoriengruppe ES - Erschließungsstraßen - zugeordnet.

Es werden gemischte Nutzungen der Straßen durch Kraftfahrzeuge, Krafträder, Fahrräder und Fußgänger vorgesehen.

Entwurfsgeschwindigkeit:

Im gesamten Wohngebiet „Wolfs- und Schafacker“ wird – wie bereits im Panoramaweg angeordnet - Tempo 30 herrschen. Planerisch wurde daher im Gesamtgebiet von verminderter Geschwindigkeit ausgegangen (z.B. Sichten, seitliche Bewegungsspielräume etc.).

Befahrbarkeit:

Bereits im Zuge der Vorplanung wurden sämtliche Einmündungen im neuen Straßennetz hinsichtlich Befahrbarkeit durch große Fahrzeuge (wie Last- und Sattelzüge etc.) mittels elektronischer Schleppkurvensimulation untersucht.

Unter Ausnutzung der in den Einmündungsbereichen gegebenen Gesamtfahrbahnenflächen kann für o.a. Fahrzeuggruppe (z.B. im Zuge des Antransports von Fertigbauteilen bei Hochbaumaßnahmen etc.) eine ausreichende Befahrbarkeit gewährleistet werden.

Die Andienung für o.a. Fahrzeuggruppe kann durch die beengte Anbindung an die Friedrichsdorfer Landstraße (vgl. auch Ziff. 2.3 Kreuzungen und Einmündungen) lediglich von der Güterbahnhofstraße aus – und hier nur aus/ in östlicher Richtung – erfolgen.

Die beengte Anbindung an die Friedrichsdorfer Landstraße hat auch zur Folge, dass im Zuge der Hochbaumaßnahmen zu-/ abfahrende große Fahrzeuge im Zuge der Straße A im östlichen Streckenbereich (im Anschluss an den Abzweig zur Straße C



bei ca. Stat. 0+170) keine Wendemöglichkeit auf öffentlicher Fläche zur Verfügung haben. Hier muss im Bedarfsfalle auf den Baugrundstücken gewendet werden.

2.1.3 Ausbaulänge/ Querschnittsbreiten

Ausbaulängen:

Haupterschließungsstraße, Straße A („Im Wolfsacker“):	ca. 300 m
Erschließungsstraße, Straße C:	ca. 215 m
Fußwege 1 bis 3:	insgesamt ca. 100 m
Fußweg 4:	ca. 30 m
Panoramarundweg:	ca. 250 m

Querschnittsbreiten:

Haupterschließungsstraße, Straße A („Im Wolfsacker“):	5,50 m
Erschließungsstraße, Straße C:	5,50 m
Fußwege 1 bis 3:	ca. 2,0 – 3,0 m
Fußweg 4:	2,50 m
Panoramarundweg:	1,50 bzw. 3,00 m

2.2 Technische Gestaltung

2.2.1 Trassierung in Lage und Höhe

Die Festlegung der Lage der Straßen- und Wegeachsen sowie der Ränder orientieren sich eng an den Vorgaben der Bebauungsplanung „Wolfs- und Schafacker“.

Die festgelegten Fahrbahnränder der Erschließungsplanung bilden wiederum die Grundlage für das laufende Bodenordnungsverfahren.

Die Festlegung der Höhenlage der Straßen und Wege orientierte sich an der gegebenen Topographie sowie an der Maßgabe, die Querneigung der Straßen nach Möglichkeit zur Bergseite hin anzuordnen. Dies gewährleistet eine zusätzliche Rückstaumöglichkeit bei Starkregenereignissen.

2.2.2 Belastungsklassen/ Oberbau/ Randeinfassungen/ Materialien

Belastungsklassen:

Die Herstellung der Erschließungsstraßen erfolgt im Vollausbau (Asphaltbauweise).



Gemäß RStO 12 (Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen), Tafel 1, Zeile 3 wird der Haupterschließungsstraße (Wohnsammelstraße, **Straße A**) die **Belastungsklasse B_k 1,8** zugeordnet¹.

Der Wohnstraße, **Straße C** wird in Anbetracht der zu erwartenden geringeren Belastung die **Belastungsklasse B_k 1,0** zugeordnet².

Gesamtaufbaustärke des Oberbaus:

Die erforderliche frostsichere Gesamtaufbaustärke des Oberbaus der Fahrbahnen, **Straße A und C** wurde mit **60 cm** ermittelt.

Der frostsichere Gesamtaufbau der **öffentlichen Parkflächen** kann auf **50 cm** abgemindert werden.

Der Gesamtaufbau der befahrbaren Wege wird auf **40 cm**, die der reinen Fußwege auf **30 cm bzw. 32 cm** festgelegt.

Schichten des Oberbaus:

Der neue Fahrbahnaufbau der Wohnsammelstraße A, B_k 1,8 stellt sich wie folgt dar:

ca. 4 cm	Asphaltdeckschicht AC 11 D N
ca. 12 cm	Asphalttragschicht AC 32 T N
15 cm	Schottertragschicht 0/ 45
<u>29 cm</u>	<u>Frostschutzschicht 0/ 45</u>
ca. 60 cm	Gesamtaufbau

Der neue Fahrbahnaufbau der Wohnstraße C, B_k 1,0 stellt sich wie folgt dar:

ca. 4 cm	Asphaltdeckschicht AC 11 D N
ca. 10 cm	Asphalttragschicht AC 32 T N
15 cm	Schottertragschicht 0/ 45
<u>31 cm</u>	<u>Frostschutzschicht 0/ 45</u>
ca. 60 cm	Gesamtaufbau

Der Aufbau der öffentlichen Parkstände stellt sich wie folgt dar:

8 cm	Betonrasenfugenpflaster 20/20 cm, im Kreuzverband
4 cm	Sand-/Splittgemisch (Edelsplitt)
<u>38 cm</u>	<u>komb. Frostschutz-/ Schottertragschicht 0/45</u>
50 cm	Gesamtaufbau

¹ Vgl. Anlage 1.1 zum Erläuterungsbericht, Ermittlung der Mindestdicke des frostsicheren Oberbaus nach RStO 12 – Wohnsammelstraße, Straße A -

² Vgl. Anlage 1.1 zum Erläuterungsbericht, Ermittlung der Mindestdicke des frostsicheren Oberbaus nach RStO 12 – Wohnstraße, Straße B -



Der Aufbau der befahrbaren, wassergebundenen Wege stellt sich wie folgt dar:

5	cm	Deckschicht aus Schotter/ Sand 0/16
<u>35</u>	<u>cm</u>	<u>komb. Frostschutz-/ Schottertragschicht 0/45</u>
40	cm	Gesamtaufbau

Der Aufbau der reinen, wassergebundenen Fußwege stellt sich wie folgt dar:

5	cm	Deckschicht aus Schotter/ Sand 0/16
<u>25</u>	<u>cm</u>	<u>komb. Frostschutz-/ Schottertragschicht 0/45</u>
30	cm	Gesamtaufbau

Der Aufbau der Zwischenrampen Fußweg 4 stellt sich wie folgt dar:

8	cm	Betonpflaster 13/13 bzw. 19,5/13 cm, in Reihe mit Versatz
4	cm	Sand-/Splittgemisch (Edelsplitt)
<u>20</u>	<u>cm</u>	<u>komb. Frostschutz-/ Schottertragschicht 0/45</u>
32	cm	Gesamtaufbau

Randeinfassungen:

Die Abgrenzung der Straßenverkehrsflächen zu den privaten Baugrundstücken erfolgt in der Regel mittels Betonrundbordsteinen **R 15/22** mit einem Überstand zum Fahrbahnrandniveau von +4 cm.

Die Abgrenzung des talseitigen Randes des befahrbaren Panoramawegs erfolgt hinsichtlich erforderlichem Überflutungsschutz mittels Betonhochbordsteinen **H 15/30** mit einem Überstand zum Wegrandniveau von +7 cm (vgl. Hochbord links i.Z. des Panoramawegs).

Die Abgrenzung der öffentlichen Schrägparkstände erfolgt ebenfalls mittels Betonhochbordsteinen **H 15/30** mit einem Überstand von +10 cm („Anstoßkante“) zum Pflasterniveau der Parkstände.

Die Abgrenzung der öffentlichen Grünflächen sowie die Abgrenzung der Fußwege zu den angrenzenden Grundstücken hin erfolgt mittels Betontiefbordsteinen **T 8/20 bzw. 8/25**, i.d.R. ohne Überstand bzw. nach Planangabe.

Materialien:

Die Oberfläche der Fahrbahnen wird in Asphaltbauweise hergestellt.

Die Oberfläche der öffentlichen Schrägparkstände wird aus Betonrasenfugenpflaster der Stärke 8 cm, Farbe: Betongrau, Typ: „Herbaturf“ der Fa. Kronimus o. glw, Rastermaß: 20 x 20 cm mit 3 cm Rasenfuge hergestellt.

Die Trennung der 4 Parkstände untereinander sowie zu den seitlichen Rändern hin erfolgt mittels 60 cm breiten Trennstreifen aus Betonpflastersteinen, Farbe: Anthrazit, Typ: „Kromana“ der Fa. Kronimus o. glw, Pflastermaß: 20,1 x 20,1 cm mit Fuge lt. Herstellerangaben (i.d.R. 5 mm).



Der Panoramarundweg sowie die Fußwege 1 bis 3 werden in wassergebundener Bauweise als Schotterwege hergestellt und mit einer Deckschicht aus Schotter/ Sand versehen.

Die Oberfläche des Fußwegs 4 wird aus Betonpflastersteinen, Farbe: Betongrau, Typ: "Rocca" der Fa. Lithonplus o. glw, Pflastermaß: 13/13 bzw. 19,5/13 cm mit Fuge lt. Herstellerangaben (i.d.R. 5 mm) hergestellt.

Die erforderlichen Treppenstufen (3 Abschnitte mit insgesamt 33 Stufen) werden aus Betonfertigteilstufen mit zusätzlich parallel angeordneten Betonkeilsteinen (z.B. Verwendung für Kinderwägen, Fahrräder etc.) hergestellt.

2.3 Kreuzungen und Einmündungen

Gemäß Bebauungsplan „Wolfsacker“ erfolgt die Haupterschließung des neuen Wohnbaugebiets über den jüngst bedarfsgerecht erneuerten Panoramaweg mit Anschluss an die Güterbahnhofstraße.

Die im Bebauungsplan „Schafacker“ vorgesehene östliche Anbindung des Baugebiets „Wolfs- und Schafacker“ an die Friedrichsdorfer Landstraße wird baulich nicht umgesetzt.

Innerhalb des Baugebiets (Tempo 30-Zone) werden die neuen Straßeneinmündungen jeweils verkehrsrechtlich gleichberechtigt ausgebildet, d.h. es gilt dort überall "Rechts-vor-Links-Regelung".

Wie unter Ziff. 2.1.2 bereits beschrieben, wurden die Einmündungstrichter hinsichtlich Befahrbarkeit durch Sattelzüge mittels elektronischer Schleppkurvenberechnung geprüft.

2.4 Baugrund Straßen- und Wegebau

Es wird hinsichtlich Baugrundsituation auf die im Dezember 2014 sowie ergänzend im Februar 2015 durchgeführten geologischen und hydrogeologischen Untersuchungen des Büros Töniges GmbH, Beratende Geologen und Ingenieure verwiesen.

Hierbei wurden u.a. auch Aussagen hinsichtlich allgemeiner Baugrundsituation im Zuge der späteren Hochbaumaßnahmen innerhalb des Baugebiets (u.a. Gründungsvorschläge mit Angaben der notwendigen Bodenkennwerte) getroffen, auf die hier nicht weiter eingegangen wird.

Nachfolgend die wesentlichen, den Straßen- und Wegebau betreffende Kernaussagen aus o.a. Gutachten:



Geologie:

In Teilbereichen des Erschließungsgebiets wurde im Rahmen der Aufschlüsse oberhalb der angetroffenen Felsgesteine des Unteren Bundsandsteins (RKS 2 – 4 entlang des oberen Panoramarundwegs sowie RKS 13) dessen Verwitterungsprodukte sowie darüber lagernde Lössse und Lößlehme und überlagernde Oberböden vorgefunden. Unterhalb der Oberböden bzw. der Schotterschichten vorhandener Wege lagern ca. 2 m mächtige Auffüllungen aus umgelagerten Böden der näheren Umgebung.

Hydrogeologie:

Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von festgesetzten Wasserschutzonen. Während der Bohrarbeiten wurden keine Wasserzutritte verzeichnet. Für das Untersuchungsgebiet besteht keine Gefährdung durch ansteigendes Grundwasser. Gelegentlich wurden feuchte Bodenpartien festgestellt, die auf Vorhandensein von Sicker-/ Schichtwasser schließen lassen.

Frostempfindlichkeit:

Im Bereich des Rohplanums ist hinsichtlich der Böden und Auffüllungen von der Frostempfindlichkeitsklasse F 3 (sehr frostempfindlich) auszugehen.

Baugrund und bodenmechanische Kennwerte:

Die erforderlichen EV₂-Werte von min. 45 MPa können hinsichtlich der anstehenden Böden auf dem Rohplanum erreicht werden. Wo im Bereich aufgeweichter bzw. je nach Witterung gefrorene/ nasse Böden angetroffen werden, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen (Austausch, Verbesserung, Verfestigung von Böden).

Chemische Analysen/ Laborergebnisse hinsichtlich abfallrechtlicher Belange:

Die Gutachter haben Mischproben (MP 1 + 2) bezüglich den Richtlinien der VwV Boden chemisch untersucht. Dabei konnte der Zuordnungswert Z0 bzw. Z1.2 (PAK 4,3 mg/kg, insbes. in den südlichen Auffüllungen) nachgewiesen werden.

Aussagen/ Empfehlungen zum Straßen- und Wegebau:

Die angetroffenen Böden können zur Herstellung von Niveauequalsmaßnahmen (Dammschüttungen) genutzt werden.

Im Zuge des Straßenbaus ist voraussichtlich mit folgenden Bodenklassen/ Homogenbereichen zu rechnen:

- Oberboden: Bodenklasse 1 bis 4 (Homogenbereich A)
- Auffüllungen, Lößlehme, Verwitterungsböden: Bodenklasse 3 bis 5 (Homogenbereich B)

Nach bisherigen Erkenntnissen ist im Zuge des Straßenbaus nicht mit:

- Unterem Bundsandstein/ Felsgestein: Bodenklasse 6 und 7 (Homogenbereich C) zu rechnen.



Bei trockener Witterung können die Böden voraussichtlich ohne weitere Verbesserung eingebaut werden.

Je nach Wassergehalt sollten die bindigen Böden jedoch durch Zugabe von Mischbinder/ Weißfeinkalk verbessert werden. Dabei kann kalkulatorisch zunächst von ca. 25 kg/m³ ausgegangen werden. Der Gutachter empfiehlt einen Bodenaustausch in einer Größenordnung von ca. 40 % der Straßenabwicklung und Einbau eines Grobschlags (d ca. 20 – 30 cm) oder alternativ o.a. Bodenverbesserung mit Weißfeinkalk/ Mischbinder vorzusehen.

Auf eine ausreichende Planumsentwässerung, insbesondere dort wo Oberflächenwasser versickern kann (z.B. Parkflächen aus Betonrasenfugenpflaster, angrenzende Verkehrsgrünflächen), ist zu achten.

In Anbetracht der hohen Frostempfindlichkeit der Böden (s.o.) ist je nach Belastungsklasse, unabhängig von den Anforderungen an die Tragfähigkeit, von einer Mindestdicke des frostsicheren Oberbaus von ≥ 50 cm (B_k 0,3) und von ≥ 60 cm (B_k 1,0 bis 3,2) auszugehen.

2.5 Entwässerungseinrichtungen

Sämtliches anfallendes Oberflächenwasser aus den befestigten öffentlichen Flächen innerhalb des Baugebiets (Straßen, Wege, Parkstände) wird über Straßenabläufe (300 x 500 mm, i.d.R. hohe Form) oder im Bedarfsfalle über Entwässerungsrinnen gemäß den Bemessungsvorgaben der RAS-EW bzw. deren Ergänzungen aufgenommen und mittels Anschlusskanäle (DN 150 PVC-U) in die Hauptkanäle (vgl. hierzu Ziff. 3, Entwässerungsanlagen) eingeleitet.

Die o.a. Entwässerungseinrichtungen werden im Bereich "Wolfsacker" an die neue Regenwasser- und im Bereich "Schafacker" an die neue Mischwasserkanalisation angeschlossen.

Im Rahmen der Entwurfsplanung wurden die erforderlichen Entwässerungseinrichtungen unter Berücksichtigung

- der angeschlossenen öffentlichen Flächen/ Fahrbahnbreiten/ Durchlässigkeiten
- der vorhandenen, örtlichen Starkregenauswertung (KOSTRA)
- der erforderlichen Regendauer und Jährlichkeit (15 min, $n=1$)
- der ggf. besonderen örtlichen Einzelsituation hinsichtlich Überflutungsgefährdung
- des angestrebten Entwässerungskomforts (i.d.R. 1/10 der Fahrbahnbreite/ breite der angeschlossenen Fläche)
- der Längs- und Querneigungssituation der Straßen- und Wege planerisch festgelegt.

Die Entwässerung des nicht versickerfähigen Niederschlagswassers im Zuge des Panoramawegs (B=3,00 m) erfolgt im befahrbaren, westlichen Bereich über Querrinnen bzw. im flacheren Teil über Straßenabläufe mit Anschluss an den neu zu verlegenden Regenwasserkanal im Zuge des Panoramawegs.

An der westlichen Randkante des befahrbaren Panoramawegs sowie am nordwestlichen Rand des Baugrundstücks 12476 wird zum Schutz vor Überflutung ein Hochbordstein (Überstand: + 7 cm) vorgesehen.

Im rein begehbaren, östlichen Abschnitt des Panoramawegs (B=1,50 m) erfolgt die Entwässerung über eine parallel zu den vorhandenen Trockenmauern neu verlegte Betonmuldenrinne. Sie dient überwiegend der Außengebietsentwässerung der oberhalb der Mauern angrenzenden Grundstücke (vgl. Ziff. 3, Entwässerungsanlagen – hier: Außengebietsableitung 1 + 2). Der Anschluss der Betonmuldenrinne sowie der im Bereich der Wendeanlage erforderlichen Querrinnen erfolgt an den neu zu verlegenden Regenwasserkanal im Zuge des Panoramawegs.

Die vorhandenen Fußwege 1-3 (momentan Erdwege) sollen im Zuge der Erschließungsmaßnahme als Schotterwege, befahrbar ausgebaut werden.

Eine Entwässerung ist daher ggf. nur im Einzelfalle erforderlich.

Der Fußweg 1 verläuft relativ steil in Nord-Süd-Richtung (ca. 8 – 11,4 %).

Es wird daher im oberen, nördlichen Bereich ein Straßenablauf vorgesehen, der das an der Randkante (Tiefbordstein mit Überstand) abfließende Niederschlagswasser aufnehmen kann. Von dort aus ist die Ableitung in den neuen Regenwasserkanal der Straße A höhenmäßig gerade noch möglich.

Für den südlichen Teil des Fußwegs 1 werden keine Entwässerungseinrichtungen erforderlich und sind auch ohne großen Aufwand nicht möglich. Die Entwässerung des nicht versickerfähigen Niederschlagswassers erfolgt weitestgehend – wie bisher - breitflächig in die angrenzenden südlichen und südwestlichen Nachbargrundstücke.

Das nicht versickerfähige Niederschlagswasser der Fußwege 2 und 3 entwässert – wie bisher - breitflächig in die unterhalb liegenden privaten Grünflächen. Entwässerungseinrichtungen sind auch hier nicht erforderlich/ möglich.

Im Bereich des geplanten Fußwegs 4 (inkl. Treppenanlagen) werden Entwässerungsquerrinnen (z.B. BIRCO o. glw.) vorgesehen.

Diese werden über eine Anschlusssammelleitung längs des Fußweges an den Regenwasserkanal in der Straße C angeschlossen.



2.6 Straßenausstattung

Beschilderungen werden in Abstimmung und nach Vorgabe der Verkehrsbehörde der Stadt Eberbach vorgesehen.

Markierungen werden in Abstimmung und nach Vorgabe der Verkehrsbehörde der Stadt Eberbach entsprechend den verkehrsrechtlichen Erfordernissen aufgebracht.

Die in den Bebauungsplänen im Zuge der Erschließungsstraßen abmarkierte Längsparkstände werden nicht markiert.

Die Stadt wird dies ggf. später bei Bedarf selbst ausführen.

2.7 Straßenbeleuchtung

Die neuen Erschließungsstraßen (gemischte Nutzung durch Verkehr und Fußgänger) sowie die Fußwege sollen beleuchtet werden.

Nach Erfahrungswerten kann im Zuge der 5,50 m breiten Straßen von einem durchschnittlichen Leuchtenabstand von ca. 30 – 35 m ausgegangen werden.

Demnach sind insgesamt ca. 16 neue Straßenleuchten erforderlich.

Die Fußwege 1 – 3 werden nicht beleuchtet.

Im Zuge des Fußwegs 4 (Verbindung Straße C – Panoramarundweg) wird im Streckenzug eine neue Leuchte angeordnet.

Generell wird im Zuge der weiteren Planungsstufen (Ausführungsplanung, Ausschreibung) eine Beleuchtungsplanung durch die Stadtwerke Eberbach auf der Basis der Entwurfsplanung erforderlich.

Die daraus resultierenden, endgültigen Maststandorte werden dann in die Ausführungsplanung übernommen.

Der Anschluss an das bestehende Straßenbeleuchtungsnetz kann im Südwesten an der vorhandenen Leuchte am oberen Ende des Panoramawegs und ggf. zur Realisierung eines Ringschlusses zusätzlich im Bereich der Einmündung zur Friedrichsdorfer Landstraße erfolgen. Die Kosten hierfür (Leitungsraben, Kabel, Anschluss etc.) sind vorsorglich in der Kostenberechnung mit enthalten.

2.8 Telekommunikationsleerrohre

Eigenständige Verlegung/ Vorstreckung von Leerrohren für ggf. zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehenen Einzug von Glasfaserkabeln durch den Maßnahmenträger – Stadt Eberbach – erfolgt nicht.

Es wird angestrebt, dass die Versorgung des Gebiets mit Glasfaserkabeln (Stichwort: FTTH, „fiber to the home“) durch geeignete Versorgungsträger gleich im Zuge der Erschließung erfolgt (vgl. hierzu auch Ziff. 4, Maßnahmen Dritter).

2.9 Kostenberechnung Straßen- und Wegebau

Die Kostenberechnung der Maßnahmen des Straßen- und Wegebaus einschließlich erforderlicher Entwässerungseinrichtungen sowie der Straßenbeleuchtung basieren auf dem derzeitigen, regionalen Preisniveau im Tiefbausektor.

Die Kostenberechnung basiert weiterhin auf den Ergebnissen der Baugrunduntersuchungen vom 18.12.2014/ 11.02.2015 (vgl. Ziff. 2.4 Baugrund).

In den in der Kostenberechnung ausgewiesenen Bau- und Baunebenkosten nicht enthalten sind weitere sonstige Kosten, wie z.B.:

- Ggf. anfallende Kosten für die Stadt Eberbach in Folge erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang von Kampfmittelsondierung- und Räumung.
- Ggf. anfallende Kosten für die Stadt Eberbach in Folge erforderlicher Bau-
feldfreimachung, Abbruchkosten etc. außerhalb der Baufelder für den Straßen-/Wegebau

Hinweis: Gemäß den vorliegenden Vereinbarungen mit den Alteigentümern sind keine Kosten für den Abbruch vorh. Gartenhäuser etc. in der Kostenberechnung – Kostenanteil Stadt – zu berücksichtigen.

- Grunderwerbskosten

Die Aufgliederung der Kostenberechnung Straßen- und Wegebau in die Abschnitte:

- Straße A („Im Wolfsacker“)
- Übergangsstrecke Straße A → Vorh. Weg
- Straße C
- Panoramarundweg
- Fußwege 1 bis 3
- Fußweg 4

erfolgte gemäß den Vorgaben der Stadt Eberbach.

Kostenträger der Gesamtmaßnahme ist die Stadt Eberbach

Die Stadt kann Kosten/ Kostenteile gemäß Schlüssel Erschließungsbeitragsrecht umlegen.



3. Entwässerungsanlagen

3.1 Darstellung der Entwässerungskonzeption

Die Entwässerung des Neubaugebiets erfolgt im westlichen Bereich "Wolfsacker" im Trennsystem.

Als Vorflut für das anfallende Regenwasser dient der im Jahre 2014 im Zuge der Baumaßnahme "Panoramaweg" mitverlegte Regenwasserkanal DN 400 der im unteren Bereich an die Holderbachverdolung anbindet, die schlussendlich in die Itter einleitet.

Der ebenfalls im Rahmen der Baumaßnahme im Panoramaweg 2014 mit ausgetauschte Mischwasserkanal DN 250 dient künftig auch der Ableitung des Schmutzwasserabflusses aus dem Bereich "Wolfsacker".

Zum Schutz vor abfließendem bzw. in das künftige Baugebiet einfließendem Oberflächenwasser aus den Außeneinzugsgebieten werden im Zuge der Erschließungsmaßnahme zusätzliche Maßnahmen (Außengebietsableitung 1 und 2) erforderlich.

Außengebietsableitung 1: Im Bereich des Panoramarundweges (B = 1,50 m) wird zur Aufnahme und Ableitung des Niederschlagswassers, insbes. der oberhalb der Trockenmauer zufließenden Außengebietsabflüsse, eine Betonfertigteiltrinne, B = 50 cm, z.B. Typ: "Water-Line" der Fa. Kronimus o. glw. vorgesehen. Im Bereich der nordwestlich gelegenen Wendeanlage im Panoramarundweg werden insgesamt drei Querrinnen erforderlich.

Im westlichen Panoramarundweg wird zur Ableitung des gesammelten Wassers ein Regenwasserkanal DN 300 mitverlegt.

Außengebietsableitung 2: Eine weitere Maßnahme zum Schutz der Wohnbauflächen vor Außengebietswasser stellt der geplante Entwässerungsgraben zwischen den im nordöstlichen Plangebiet gelegenen Gartengrundstücken und den unterhalb liegenden Bauflächen dar.

Aus topographischen Gründen wird das darin gesammelte Oberflächenwasser über zwei Regenwasserkanäle DN 300 bei Schacht KSE011284 und KSE011252 an die jeweils neuen Hauptkanäle im Baugebiet angebunden.

Im Rahmen der hydraulischen Vordimensionierung auf Basis des Einzugsgebieteplans unter Berücksichtigung der geplanten Haltungsverhältnisse wurden Kanaldimensionen der Regenwasserkanalisation von DN 300 – 400 ermittelt. Für die Ableitung des Trockenwetterabflusses genügen Dimensionen von DN 250.

Im östlichen Bereich „Schafacker“ wurde ein Trennsystem untersucht. Vorflut für das anfallende Niederschlagswasser ist der Holderbach bzw. der Entlastungskanal des in der Friedrichsdorfer Landstraße liegenden Regenüberlaufs RÜ-E-6. Aus topografischen Gründen ist die Herstellung eines Regenwasserkanals nur in großer Tiefenlagen > 5,0 m möglich, zudem muss über weite Strecken in die Friedrichsdorfer Landstraße eingegriffen werden. Des Weiteren ergibt sich durch ein Trennsystem aufgrund des naheliegenden Entlastungsbauwerkes aus wasserwirtschaftlicher Sicht kein, oder nur ein geringer Vorteil gegenüber einem Mischsystem. In Vorabstimmung mit dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Wasserrechtsamt, Kommunales Abwasser – in Heidelberg wurde letztlich festgelegt, dass dieser Teil des Gesamtgebiets über eine neu zu verlegende Mischwasserkanalisation entwässert werden soll. Als mögliche Regenwasserbewirtschaftungsmaßnahme wurde vom Wasserrechtsamt angeregt, im Gebiet „Schafacker“ die Zwischenspeicherung von Niederschlagswasser in Zisternen vorzusehen.

Diese Mischkanalisation bindet im Bereich der Einmündung zur Friedrichsdorfer Landstraße an das dort vorhandene Kanalnetz (DN 400) an.

Die neue Mischwasserkanalisation ersetzt im Bereich der Straße B und in Teilen der Straße A die dort vorhandenen Kanalleitungen DN 300 – 400.

Es wird empfohlen im Zuge der weiteren Planung eine hydraulische Überprüfung (Aktualisierung des AKP, Netz RÜ-E-VI) unter Berücksichtigung der nun aktuellen Erschließungsplanung BG „Wolfs- und Schafacker“ herbeizuführen.

3.2 Lage-/ Tiefenlage der Entwässerungsanlagen

Im Rahmen der Entwurfsplanung wurde die Lage/ Tiefenlage der neu zu verlegenden Kanäle insbesondere unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten, wie z.B.:

- Möglichst große Haltungslängen und möglichst wenig Schachtbauwerke.
- Möglichst geringe Tiefenlage, unter Beachtung der Mindestanforderungen hinsichtlich einer möglichen Entwässerung von Untergeschossen im Freispiegel.
- Kompakte Verlegung der parallelen Trennkanäle zur Optimierung im Bereich des Kanalgrabenaushubs und der Verfüllung.
- Vermeidung von Kanalarbeiten –soweit abschätzbar- in den lt. Baugrundgutachten kritischen Bereiche hins. zu erwartenden Felsvorkommen (RKS 13, vgl. Ziff. 3.5 Baugrund Kanalbau).

betrachtet. Weiterhin wurde darauf geachtet, dass im Straßenraum noch genügend Platz für die Verlegung weiterer Versorgungsleitungen (Wasser, Gas, Strom, Telekommunikation) verbleibt.



Im Zuge der Hauptkanäle beträgt die Tiefenlage der Regenwasserkanäle zwischen min. ca. 2,0 m und max. ca. 4,5 m.

Die Schmutzwasserkanäle werden in einer Tiefenlage zwischen min. ca. 2,75 m und max. ca. 4,75 m verlegt.

Die Tiefenlage der neuen Mischwasserkanalisation im Bereich "Schafacker" beträgt zwischen min. ca. 2,04 m und max. ca. 5,65 m.

3.3 Einrichtungen zur Grundstücksentwässerung

Im Bereich "Wolfsacker" (Trennsystem) erhält jedes Baugrundstück (ca. 30 Stk.) i.d.R. am tiefsten Punkt entlang der Straßengrundstücksfront einen Regenwasser- sowie einen Schmutzwasseranschluss.

Im Bereich "Schafacker" (Mischsystem) erhält jedes Baugrundstück (ca. 8 Stk.) i.d.R. am tiefsten Punkt entlang der Straßengrundstücksfront einen Mischwasseranschluss.

Im Zuge der öffentlichen Erschließungsmaßnahme werden alle Anschlusskanäle bis kurz hinter die Grenze in die Grundstücke geführt, dort drucksicher verschlossen, mit Pflöcken bis über Gelände-OK markiert und mit Boden überdeckt.

Kontrollschächte werden im Zuge der Erschließung nicht hergestellt.

Vorhandene Grundstücksanschlüsse sind bei Bedarf entsprechend zu verlängern und an die neu verlegten Schmutzwasser- (Gebäude Panoramaweg 4, 6, 8 und 10) bzw. Mischwasserkanäle (ggf. angeschlossene Gebäude im Bereich Straße B) wieder anzuschließen. Es ist zu empfehlen, im weiteren Planungsverlauf sowohl die bestehenden Kanalhauptleitungen als auch bestehende Anschlusskanäle mittels TV-Untersuchung befahren zu lassen.

Eine Regenwasserversickerung auf den neuen Baugrundstücken scheidet auf Grund ungünstiger Durchlässigkeitswerte der anstehenden Böden (bindige Löß-/ Lößlehm-böden) aus.

Im Bereich Trennsystem werden daher alle gesammelten Oberflächenwässer (Straße, Hof- und Dachflächen) an die Regenwasserkanalisation angeschlossen.

~~Im Bereich Mischsystem sollen i.Z. des Bebauungsplans Regelungen zur Zwischenspeicherung von Oberflächenwasser auf den Grundstücken in Form von Zisternen vorgegeben werden.~~

Zur Reduzierung abflusswirksamer Flächen werden u.a. Parkstandflächen mit Rasenfugenpflaster versehen.

Die Kosten für die Herstellung der neuen Grundstücksanschlüsse werden i.d.R. durch die Stadt vorfinanziert und später beim Verkauf den Eigentümern der Baugrundstücke in Rechnung gestellt.



3.4 Kanalerneuerung Friedrichsdorfer Landstraße

In der Friedrichsdorfer Landstraße wird der vorhandene Mischwasserkanal zwischen dem Anschluss des Baugebiets Schafacker und dem Regenüberlauf RÜ-E-VI erneuert. Die neuen Rohrdurchmesser betragen lt. AKP von 1978 – Planung - DN 700 bis DN 1200 statt DN 600 bis DN 1000 (Bestand). Die Kanalerneuerung dient der hydraulischen Kanalnetzsanierung und ist nicht Bestandteil des Baugebiets.

Die endgültige Festlegung hinsichtlich Art und Umfang der Maßnahmen Kanalerneuerung erfolgt detailliert im Zuge des weiteren Planungsprozesses.

3.5 Baustoffe

Rohre Hauptkanäle:

Abwasserkanalrohre aus Stahlbeton, DN 300 - 400 (Baugebiet) bzw. 700 – 1200 (Kanalerneuerung Friedrichsdorfer Landstraße, vgl. Ziff. 3.4) nach DIN EN 1916 + DIN V 1201,

TYP 2 (Mischwasser) + TYP 1 (Regenwasser), Kreisquerschnitt mit Glockenmuffe, Rohrverbindung Steckmuffendichtung mit FBS-Zulassung o. glw. werkseitig in Muffe eingebaut.

Abwasserkanalrohre aus PVC-U, DN 250 (Baugebiet) nach DIN 19534, vollwandig und wandverstärkt mit angeformter Steckmuffe und Mehrlippen-Sicherheitsdichtsystem, Farbe braun für Schmutzwasser.

Rohre Anschlusskanäle Grundstücke/ Straßenentwässerung:

Abwasserkanalrohre aus PVC-U, DN 150, DIN 19534, vollwandig und wandverstärkt mit angeformter Steckmuffe und Mehrlippen-Sicherheitsdichtsystem, Farbe braun für Schmutzwasser und blau für Regenwasser.

Schachtbauwerke Hauptkanal:

Betonfertigteilschächte mit einer druckableitenden Dichtung zwischen den einzelnen Schachtteilen. Ausführung mit Steigbügeln.

Schachtabdeckung aus Kugelgraphitguss, DN 610, Typ "Multitop von ACO" o. glw. zum oberflächenbündigen Einbau in bituminöse Fahrbahnbeläge (Niveau), ohne Scharnier bzw. Gelenk.

3.6 Baugrund Entwässerungsanlagen

Vgl. hierzu auch Ziff. 2.4, Baugrund Straßenbau, Allgemeines zum Baugrund.

Die angetroffenen Böden sind überwiegend der Bodenklasse 4 (halbfeste Löss und Lößlehme) zuzuordnen.



Lediglich entlang des oberen Panoramrundwegs (RKS 2 – 4) und im Bereich des Aufschlusses Straße C, RKS 13 wurden in Tiefen von ca. 1,5 bzw. 2,2 m Felsgestein vorgefunden.

Hinweis: Planerisch wurden Kanalverlegearbeiten in diesen Bereichen soweit möglich vermieden. Insbesondere im nordöstlichen Bereich, Straße C ist dies jedoch nicht auszuschließen, so dass zu empfehlen ist, Leistungspositionen der Bodenklassen 6 und 7 im Zuge der Kanalbauarbeiten mit zu erfassen. Hier kann potentiell der Einsatz von Felslöffeln oder Felsmeißeln erforderlich werden.

Die untere Bettungsschicht, gemessen unter dem Rohrschaft darf eine Dicke von 10 cm, im Bereich der Sandsteine eine Dicke von 15 cm nicht unterschreiten.

Das Kanalaufleger kann voraussichtlich ohne zusätzliche Verbesserung erstellt werden. Der Gutachter empfiehlt dennoch, im Umfang von ca. 20 % eine Auflagerverstärkung mittels Grobschlag (Stärke: 20 cm) vorzusehen.

Im Böden sind bei trockener Witterung für die Rohrgrabenwiederverfüllung geeignet. Durchfeuchtete Böden sind vor Einbau zu verbessern (Mischbinder/ Weißfeinkalk). Die im Straßenbau gewonnenen ungebundenen Tragschichten des Oberbaus der Wege können bei Eignung auch zur Kanalgrabenverfüllung verwendet werden.

Die genannten Böden sind in trockenem Zustand als Gründungsböden für Schachtbauwerke geeignet. Im aufgeweichten Zustand ist unterhalb der Sauberkeitsschicht ein Bodenaustausch notwendig.

Aufgrund der bindigen Böden wird das Vorhalten einer offenen Wasserhaltung mittels Pumpensumpf empfohlen.

Ergänzender Hinweis der Planer: Da mit Schichtwasserzutritten zu rechnen ist, sollten Lehmschläge im Bereich der Schachtbauwerke bis über Rohrscheitel vorgesehen werden.

Die Darstellung der Kanalgräben ist im Untersuchungsgebiet mit Abböschungen bzw. mit einem Kulissen-Verbau möglich.

Im Nahbereich vorhandener Bebauung wird der Einsatz eines Gleitschienenverbau, wobei die Dielen nach Möglichkeit nicht gerammt werden sollten, empfohlen.

Weiterhin wird im Vorfeld der Bauausführung eine Beweissicherung der umliegenden Gebäude empfohlen.

Für den Bereich Friedrichsdorfer Landstraße liegt zu Zeitpunkt der Entwurfsplanung noch kein Baugrundgutachten vor.



3.7 Kostenberechnung Entwässerungsanlagen

Die Kostenberechnung der Maßnahmen zur Herstellung der Entwässerungsanlagen basieren auf dem derzeitigen, regionalen Preisniveau im Tiefbausektor.

Die Kostenberechnung basiert weiterhin auf den Ergebnissen der Baugrunduntersuchungen vom 18.12.2014/ 11.02.2015 (vgl. Ziff. 2.4 Baugrund).

In den in der Kostenberechnung ausgewiesenen Bau- und Baunebenkosten nicht enthalten sind weitere sonstige Kosten, wie z.B.:

- Ggf. anfallende Kosten für die Stadt Eberbach in Folge erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang von Kampfmittelsondierung- und Räumung.
 - Ggf. anfallende Kosten für die Stadt Eberbach in Folge erforderlicher Baufeldfreimachung, Abbruchkosten etc. außerhalb der Baufelder für den Straßen-/Wegebau sowie der Entwässerungsanlagen.
- Hinweis: Gemäß den vorliegenden Vereinbarungen mit den Alteigentümern sind keine Kosten für den Abbruch vorh. Gartenhäuser etc. in der Kostenberechnung – Kostenanteil Stadt – zu berücksichtigen.
- Grunderwerbskosten

Die Aufgliederung der Kostenberechnung Entwässerungsanlagen in die Abschnitte:

- Schmutzwasserkanal:
 - o Straße A (BG Wolfsacker)
 - o Straße C (BG Wolfsacker)
- Regenwasserkanal:
 - o Straße A (BG Wolfsacker)
 - o Straße C (BG Wolfsacker)
- Mischwasserkanal:
 - o Straße A und B (vorh. „Friedhofweg“) → Anschluss in der Friedrichsdorfer Landstraße
- Außengebietswasserableitung 1:
 - o Regenwasserkanal DN 300, Betonmuldenrinne sowie Querrinnen inkl. Anschlüsse im Panoramarundweg

- Außengebietswasserableitung 2:
 - o Graben im nordöstlichen Plangebiet mit rauer Sohlbefestigung sowie zwei Einlaufschächte und Regenwasserkanäle DN 300 (Anschluss an die Hauptkanäle im Zuge der Straße A)

erfolgte gemäß den Vorgaben der Stadt Eberbach.

Kostenträger der Gesamtmaßnahme ist die Stadt Eberbach

Die Stadt kann Kosten/ Kostenteile gemäß Schlüssel Erschließungsbeitragsrecht umlegen.



4. Leitungsträger/ Maßnahmen Dritter

Vorhandene Ver-/ Entsorgungsträger im Baufeld:

Im Zuge der Bestandserhebungen wurden in Abstimmung mit der Stadt folgende Versorgungsträger am Verfahren beteiligt:

- Stadtwerke Eberbach, hinsichtlich der Medien
 - o Stromversorgung
 - Straßenbeleuchtung
 - o Wasserversorgung
 - o Gasversorgung
- Deutsche Telekom AG
 - o Telekommunikationsanlagen
- Unitymedia Kabel BW
 - o Telekommunikationsanlagen

Die mitgeteilten Leitungsbereiche/ Anlagen wurden nachrichtlich in die Grundlage der Erschließungsplanung übernommen.

Im Zuge der Erschließungsmaßnahme (Tiefbauarbeiten Straßenbau, Kanal-/ Leitungsgrubenarbeiten etc.) wird es zwangsläufig zu Leitungskreuzungen bzw. Konflikten mit vorhandenen Versorgungsleitungen o.a. Träger kommen. In Teilbereichen werden sicherlich Um- bzw. Tieferlegungen erforderlich.

Die Kostentragung hierfür regeln bestehende Verträge bzw. gesetzliche Regelungen (wie z.B. das Telekommunikationsgesetz).

Nach derzeitigem Stand ist nicht davon auszugehen, dass für maßnahmenbedingte Um- bzw. Tieferlegungen von Leitungen Dritter Kosten bzw. Kostenanteil auf die Stadt Eberbach entfallen.

Mitteilung Planungen/ Maßnahmen der Ver-/ Entsorgungsträger im Baufeld:

Die im Zuge der Bestandserhebungen beteiligten Leitungsträger (s.o.) sowie zusätzlich der Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar wurden hinsichtlich geplanter Maßnahmen angefragt.

Nachfolgend der derzeitige Stand:

- Stadtwerke Eberbach:
 - o Nach Kenntnisstand möchten die Stadtwerke das Gebiet mit ihren Medien:
 - Strom (3 x Leerrohre D 100), Gas (AD 110), Wasser (AD 110) versorgen.
 - o Planungen hinsichtlich der Lage der Leitungen gibt es derzeit noch nicht.
- ➔ Die Stadtwerke werden am weiteren Planungsprozess/ Verfahren beteiligt.



- Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar:
 - Es ist derzeit noch nicht bekannt, ob der Zweckverband eigene Leitungsbe-
reiche im Gebiet verlegen wird.
 - ➔ Der Zweckverband wird am weiteren Planungsprozess/ Verfahren beteiligt.
- Deutsche Telekom AG:
 - Die Deutsche Telekom AG wird gemäß Mitteilung von 04/2017 Glasfaser-
kabel im Gebiet und bis in die Wohnungen verlegen (FTTH, „fiber to the
home“).
 - ➔ Die Deutsche Telekom AG wird am weiteren Planungsprozess/ Verfahren betei-
ligt.
- Unitymedia Kabel BW:
 - Die Unitymedia hat der Stadt Eberbach ein Angebot zur Breitbandver-
sorgung unterbreitet.

Die Stadt hat das Angebot zur Breitbandversorgung mit Schreiben vom 24.10.2016
abgelehnt.

- ➔ Die Unitymedia Kabel BW werden jedoch am weiteren Planungsprozess/ Ver-
fahren beteiligt.



5. Durchführung der Maßnahme

5.1 Zufahrt zur Baustelle

Die Zu- bzw. Abfahrt zur bzw. von der Baustelle kann überwiegend von der Güterbahnhofstraße über den Panoramaweg (Fahrbahnbreite = 5,00 m) erfolgen.

In Anbetracht der gegebenen Schräganbindung des Panoramawegs an die Güterbahnhofstraße ist dies für große Fahrzeuge, Transport- und Baufahrzeuge etc. hinsichtlich erforderlicher Schleppkurve jedoch nur aus östlicher Richtung möglich.

Die vorhandene Zufahrtsstraße/ der Weg (Hinweis: Engstelle im südlichen Bereich; Wegbreite dort nur ca. 2,9 m!) von der Friedrichsdorfer Landstraße zum Friedhofparkplatz sowie weiter Richtung Norden (Panoramarundweg/ Weg zum Ohrsbergturm) bietet in Anbetracht der o.g. eingeschränkten Breite lediglich bedingte Möglichkeiten der Zu-/ Abfahrt zur Baustelle.

5.2 Verkehrsregelung während der Bauzeit/ Anliegerverkehr

Der innere Bereich des Erschließungsgebiets ist in sich abgeschlossen.

Die Ausweisung innerörtlicher Umleitungsstrecken ist in diesem Zusammenhang aus derzeitiger Sicht voraussichtlich nicht erforderlich.

Im Zuge der offenen Kanalbaumaßnahme "Kanalerneuerung Friedrichsdorfer Landstraße" bis zur Einbindung der Kanalerneuerung in das RÜ VI im Bereich der Einmündung Friedrichsdorfer Landstraße/ Hohenstaufenstraße wird die Ausweisung einer innerörtlichen Umleitung (über die Hohenstaufenstraße) erforderlich werden.

Die Zufahrt zum Friedhofparkplatz sowie weiter Richtung Norden (Panoramarundweg/ Weg zum Ohrsbergturm) muss über die Bauzeit der Kanalbaumaßnahme (vgl. Ziff. 5.3 Bauablauf/ Bauabschnitte) zeitweise über den Panoramaweg und den vorhandenen Schotterweg („Im Wolfsacker“) umgeleitet werden.

Hinweis: Während der Umsetzung der Baumaßnahmen im Bereich der bestehenden Gebäude „Im Wolfsacker“ sowie im Zuge des Panoramarundwegs ist die Andienung/ Zufahrt für die Anlieger nur bedingt bzw. zeitweise nicht möglich.

5.3 Bauablauf/ Bauabschnitte

In Anbetracht der getrennten Anschlüsse der Entwässerungsanlagen der Gebietsteile „Wolfsacker“ (Trennsystem, Anschluss am Panoramaweg) und „Schafacker“ (Mischsystem, Anschluss an der Friedrichsdorfer Landstraße) besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass Bauabschnitte zum Teil parallel ausgeführt werden können.



Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Zufahrt zur Baustelle „Schafacker“ nur eingeschränkt von der Friedrichsdorfer Landstraße aus erfolgen kann (vgl. Ziff. 5.1 Zufahrt zur Baustelle).

Aus derzeitiger Sicht ergeben sich etwa folgende Bauabschnitte, die im weiteren Verlauf/ Vorbereitung zur Ausschreibung in Abstimmung mit der Stadt und der Verkehrsbehörde insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Reihenfolge/ Abgrenzung weiter verfeinert und konkretisiert werden müssen:

- Bauabschnitt: Kanalerneuerung Friedrichsdorfer Landstraße
 - o Vgl. 5.2 → innerörtliche Umleitung erforderlich!
- Bauabschnitt: Kanalbaumaßnahme sowie begleitende Maßnahmen der Versorgungsträger von der Einmündung Friedrichsdorfer Landstraße nach Norden bis zur Zufahrt Friedhofparkplatz und gleich im Nachgang
 - o Wiederherstellung der Befahrbarkeit zur Gewährleistung der Zufahrt zum Friedhofparkplatz sowie weiter Richtung Norden (Panoramarundweg/ Weg zum Ohrsbergturm)
- Bauabschnitt: Kanalbaumaßnahme und begleitende Maßnahmen der Versorgungsträger sowie Straßenbaumaßnahme im Zuge der Straße A (Gebietsteil - “Wolfsacker“) bis nach der östl. Einmündung Straße C (bis ca. Stat.: 0+200) in so weit,
 - o dass die dortigen Anlieger, Gebäude 4, 6, 8 und 10 möglichst rasch wieder an ihre Grundstücke gelangen können
- Bauabschnitt: Kanalbaumaßnahme und begleitende Maßnahmen der Versorgungsträger sowie Straßenbaumaßnahme (Einschl. Übergangsbereich “Wendehammer – vorh. Schotterweg“) im Zuge der Straße A im weiteren Verlauf (ab ca. 0+200 bis ca. vorh. Zufahrt zum Friedhofparkplatz (- Gebietsteil “Schafacker“).
- Bauabschnitt: Kanalbaumaßnahme und begleitende Maßnahmen der Versorgungsträger sowie Straßenbaumaßnahme im Zuge der Straße C
- Bauabschnitt: Maßnahmen der Außengebietsentwässerung 1 (Kanal) und Wegebaumaßnahme im Zuge des westlichen Panoramarundwegs (befahrbarer Anteil bis einschl. Wendeanlage)
- Bauabschnitt: Maßnahmen der Außengebietsentwässerung 1 (Rinne) sowie Wegebaumaßnahme im Zuge des östlichen Panoramarundwegs (nicht befahrbarer Anteil bis zum Ausbauende)
- Bauabschnitt: Maßnahmen der Außengebietsentwässerung 2 (Graben und Kanal)
- Bauabschnitt: Wegebaumaßnahmen Fußweg 1 bis 3
- Bauabschnitt: Wegebaumaßnahme Fußweg 4 inkl. Treppenanlagen



5.4 Zeitliche Abwicklung

Gemäß derzeitigem Zeitplan der Stadt Eberbach gliedert sich die wesentliche zeitliche Abwicklung/ der Verfahrensablauf wie folgt:

- Vorstellung der Entwurfsplanung/ der Kosten im Bau- und Umweltausschuss (BUA) am 8. Mai 2017
- Vorstellung der Entwurfsplanung/ der Kosten im Gemeinderat (GR) am 22. Mai 2017
 - o Im Anschluss ggf. Offenlage/ Bürgerbeteiligung
 - Hinweis: Über die Offenlage entscheidet der GR.
 - Sollte die Offenlegung nicht erfolgen, so wäre ein Baubeginn bereits im Spätherbst 2017 möglich.
- Erstellung Ausführungsplanung/ der Ausschreibungsunterlagen
- Beginn der Bauausführung ab dem 1. Februar 2018

Weitere Hinweise: Im Zuge der Vorarbeiten/ der Baufeldfreimachung/ des Beginns der Bauausführung sind jedoch auch die lt. Umweltplan/ Grünordnungsplan und artenschutzrechtlicher Untersuchung im Rahmen der Bebauungspläne „Wolfs- und Schafacker“ vorgegebenen Fristen und Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen, wie z.B.

- Baumfällungen/ Rodungen sowie Abbruch von Gebäuden nur außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse und Vögel nur im Zeitraum vom 20. Oktober bis 1. März zugelassen
- Maßnahmen zum Schutz der Artengruppe Reptilien - Zauneidechsen
- Fertigstellung der vorgezogene CEF-Artenschutzmaßnahmen sowie ggf. weitere externe Ausgleichsmaßnahmen vor dem Eingriff

zu beachten.



6. Hydraulischer Nachweis

Entfällt bzw. wird im Zuge Entwurfsplanung sowie des Wasserrechts im Detail erläutert.

Nach jetzigem Stand ist für die neue Schmutz- und Mischwasserkanalisation das wasserrechtliche Benehmen mit dem Landratsamt Heidelberg, - Wasserrechtsamt, Kommunales Abwasser- herzustellen.

Im Zuge der vorliegenden Entwurfsplanung wurden hydraulische Vorbemessungen im Zeitbeiwertverfahren vorgenommen.

Bei der Vorbemessung der Kanäle, wurden zum jetzigen Zeitpunkt nur die Flächen innerhalb des Baugebiets berücksichtigt, auch nur diese sind im Einzugsgebieteplan abgegrenzt. Im Zusammenhang mit dem Wasserrecht wird noch die Entwässerung der vorhandenen Grundstücke erhoben.

Eine hydrodynamische Modellbildung (z.B. mit HYSTEM-EXTRAN) wurde nicht durchgeführt.

Wie bereits geschildert, war das geplante Wohngebiet, damals noch der Anteil Bereich "Wolfsacker", bereits Bestandteil der Prognose des AKPs von 2011 - Netz RÜ-E-VII. Daher kann davon ausgegangen werden, dass das dort im Trennsystem gesammelte Oberflächenwasser aus diesem Anteil des Baugebiets sowie den daran angrenzenden Außengebieten schadlos (im Weiteren über die Holderbachverdolung) abgeleitet werden kann. Die Überprüfung hinsichtlich Erfordernis einer Regenwasserbehandlung nach dem DWA-Merkblatt DWA-M 153 ergab keine Notwendigkeit (Gewässerpunkte $G=21$, Abflussbelastung $B=15$; d.h. $B < G!$).

Wie ebenfalls bereits geschildert, wird der Baugebietsanteil "Schafacker" aus topografischen Gründen separat im Weiteren über das Netz RÜ-E-VI (Friedrichsdorfer Landstraße) entwässert. Auch hier wurde im "Alt-AKP", Netz RÜ-E-VI in der Prognose bereits eine künftige Baugebietserschließung "Schafacker" berücksichtigt.

Es wird jedoch empfohlen im Zuge der weiteren Planung eine hydraulische Überprüfung (Aktualisierung des "Alt-AKP", Netz RÜ-E-VI) unter Berücksichtigung der nun aktuellen Erschließungsplanung BG "Wolfs- und Schafacker" herbeizuführen.

Kostenfortschreibung Erschließung Baugebiet "Wolfs- und Schafacker" Verkehrsanlagen / Abwasseranlagen / Öffentlicher Grün- / Landschaftsbau Stand: Mai 2017

Zeilen Nr.	BA	Bereich	Haushaltsstelle	4	5	6	7	8	9	10	11	12
					Kostenberechnung / -schätzung	Kostenanschlag	Zusätzliche Leistungen / Nachträge	vorl. Kostenfeststellung	Angewiesen / Kostenfeststellung			Anmerkungen
1	Verkehrsanlagen											
2		Straßenbau										
3		- Straße A	I54100005460		256.812 €							
4		- Übergang Straße A - vorhandener Weg	I54100005460		5.115 €							
5		- Straße C	I54100005460		237.669 €							
6		- Panoramarundweg	I54100005460		64.218 €							
7		- Fußwege 1 - 3	I54100005460		(26.773,93 €)							Wird aktuell nicht weiter verfolgt. Kosten nur nachrichtlich, in Summe nicht enthalten.
8		- Fußweg 4	I54100005460		(68.215,20 €)							Wird nicht weiter verfolgt. Kosten nur nachrichtlich, in Summe nicht enthalten.
9												
10		Straßenbeleuchtung										
11		- Straße A	I54100005460		28.968 €							
12		- Straße C	I54100005460		24.856 €							
13		- Fußweg 4	I54100005460		(3.020,22 €)							Wird nicht weiter verfolgt. Kosten nur nachrichtlich, in Summe nicht enthalten.
14												
15		Zwischensumme			617.638 €	0 €		0 €	0,00 €			
16		Baunebenkosten	I54100005460		124.132 €							
17												
18		Zwischensumme			741.770 €	0 €		0 €	0,00 €			
19		Unvorhergesehenes	I54100005460		74.479 €							
20												
21		Summe Verkehrsanlagen			816.249 €	0 €		0 €	0,00 €			

22

Zeilen Nr.	BA	Bereich	Haushaltsstelle	4	5	6	7	8	9	10	11	12
				Kostenberechnung / -schätzung	Kostenanschlag	Zusätzliche Leistungen / Nachträge	vorl. Kostenfeststellung	Angewiesen / Kostenfeststellung	Anmerkungen			
23		Abwasseranlagen										
24		Mischwasserkanal										
25		- Straße A + B bis Anschluss Friedrichsdorfer Land	53801000260	144.617 €								
26		- *Aufweitung / Erneuerung Friedrichsdorfer Lands	53800000660	197.454 €								*Kostenschätzung
27		Schmutzwasserkanal										
28		- Straße A	53801000260	77.369 €								
29		- Straße C	53801000260	86.173 €								
30												
31												
32		Regenwasserkanal										
33		- Straße A	53801000360	79.682 €								
34		- Straße C	53801000360	85.080 €								
35												
36		Außengebietsableitung										
37		- Außengebietsableitung 1	53801000160	62.274 €								
38		- Außengebietsableitung 2	53801000160	53.561 €								
39												
40		private Grundstücksanschlüsse	53805007_42910000	93.948 €								
41												
42		Zwischensumme		880.159 €	0 €				0 €	0,00 €		
43		Baubeckenkosten										
44		- Misch-, Schmutzwasserkanal	53801000260	57.009 €								
45		- *Aufweitung / Erneuerung Friedrichsdorfer Lands	53800000660	36.529 €								
46		- Regenwasserkanal	53801000360	30.481 €								
47		- Außengebietsableitung	53801000160	21.429 €								
48		- private Grundstücksanschlüsse	53805007_42910000	17.380 €								
49												
50												
51		Zwischensumme		1.042.988 €	0 €				0 €	0,00 €		
52		Unvorhergesehenes										
53		- Misch-, Schmutzwasserkanal	53801000260	36.517 €								
54		- *Aufweitung / Erneuerung Friedrichsdorfer Lands	53800000660	23.398 €								
55		- Regenwasserkanal	53801000360	19.524 €								
56		- Außengebietsableitung	53801000160	13.726 €								
57		- private Grundstücksanschlüsse	53805007_42910000	11.133 €								
58												
59		Zwischensumme		1.147.287 €	0 €				0 €	0,00 €		
60		abzgl. private Grundstücksanschlüsse	53805007_42910000	-122.461 €					0 €	0,00 €		
61		Summe Abwasseranlagen		1.024.826 €	0 €				0 €	0 €		

62

Zeilen Nr.	BA	Bereich	Haushaltsstelle	4	5	6	7	8	9	10	11	Anmerkungen
			3		Kostenberechnung / -schätzung	Kostenanschlag	Zusätzliche Leistungen / Nachträge	vorl. Kostenfeststellung	Angewiesen / Kostenfeststellung			
63		Öffentliche Grün- / Landschaftsbau										
64		Spielfläche										
65		Spielplatz "Im Wolfsacker"										
66		- Spielgeräte	I5510									noch kein Kostensatz
67		- Tiefbauarbeiten	I5510									noch kein Kostensatz
68												
69		Zwischensumme			0 €							
70		Baunebenkosten	I5510									noch kein Kostensatz
71												
72												
73		Zwischensumme			0 €							
74		Unvorhergesehenes	I5510									noch kein Kostensatz
75												
76												
77		Summe Spielfläche			0 €							
78												
79		Summe Verkehrs-/Abwasseranlagen/Öffentliche Grün-/Landschaftsbau			1.841.075 €	0 €			0 €	0,00 €		

Zeichenerklärung zu Spalte 8: S = Schätzung des Aufwandes, A = Angebot vorgelegt, P = Prüfung durch Ing.-Büro erfolgt, V = Nachtragsvereinbarung von AG anerkannt bzw. geschlossen.

N = Nachtragsangebot nach Prüfung durch Ing.-Büro abgelehnt bzw. nicht beauftragt, B = zusätzliche Leistung beauftragt

Zeichenerklärung zu Spalte 11: ZL = Zusätzliche Leistung, NA = Nachtrag.

Rot gekennzeichnete Positionen sind neue Positionen gegenüber letztem Stand.

Fachamt: Stadtwerke

Vorlage-Nr.: 2017-114

Datum: 24.04.2017

Beschlussvorlage

Vergabe Beschaffung LED-Leuchten

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Werksausschuss	04.05.2017	nicht öffentlich
Gemeinderat	22.05.2017	öffentlich

Beschlussantrag:

Die Fa. **Siteco Beleuchtungstechnik GmbH** erhält den Auftrag zur Lieferung von 1.407 Leuchten zur energetischen Optimierung der Straßenbeleuchtung der Stadt Eberbach mit den Ortsteilen Neckarwimmersbach, Igelsbach, Rockenau und Pleutersbach. Die Gesamtkosten betragen **269.320.- € netto**.

Sachverhalt / Begründung:

Die öffentliche Straßenbeleuchtung der Stadt Eberbach ist veraltet und ineffizient. Daraus folgt ein Betrieb mit erhöhten Kosten, weil die vorhandenen alten Lampen nicht mehr dem heutigen Stand der Technik und den modernen verkehrstechnischen Entwicklungen entsprechen. Moderne, energieeffiziente Beleuchtungstechnologie steht grundsätzlich zum Einsatz bereit. Das gilt insbesondere für die LED-Technologie, die in den vergangenen Jahren erhebliche technische Fortschritte gemacht und Marktreife erlangt hat.

Mit der Drucksache 2016-252/1 wurde am 27.10.2016 im Gemeinderat einer Contracting-Vereinbarung mit den Stadtwerken Eberbach zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf energiesparende LED-Technik in der Stadt Eberbach mit den Ortsteilen Neckarwimmersbach, Igelsbach, Rockenau und Pleutersbach zugestimmt. Als Leuchtentyp ist die Streetlight 20 LED der Fa. Siteco Beleuchtungstechnik GmbH vorgesehen und konnte im Gemeinderat vorab noch einmal bemustert werden.

Die Stadtwerke Eberbach übernehmen die Umrüstung der veralteten Straßenbeleuchtungsanlagen auf moderne Beleuchtungstechnologie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Das Vorhaben soll innerhalb von 3 Jahren bzw. von 3 Bauabschnitten realisiert werden. Die in der Vergangenheit bereits umgerüsteten Leuchten werden im Zuge der energetischen Optimierung der Straßenbeleuchtung nicht noch einmal ausgetauscht. Die Anzahl der zukünftig auszutauschenden Leuchten beträgt demnach 1.407 Stück.

Die Fa. Siteco Beleuchtungstechnik GmbH hat das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Finanzierung:

Der Betrag für Bauabschnitt 1 in Höhe von 94.570.- € netto ist im Wirtschaftsplan 2017 enthalten. Für die Folgejahre werden die Mittel entsprechend berücksichtigt.

Weiteres Vorgehen:

Sofern der Gemeinderat der Beschaffung der Leuchten über die Fa. Siteco Beleuchtungstechnik GmbH zustimmt, kann mit der Umrüstung der veralteten Straßenbeleuchtungsanlagen auf moderne Beleuchtungstechnologie im Juni 2017 begonnen werden. Damit ist der Bauabschnitt 1 nicht gefährdet, gegebenenfalls können die weiteren Bauabschnitte vorgezogen werden.

Peter Reichert
Bürgermeister

Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2017-074

Datum: 14.03.2017

Informationsvorlage

Grünrahmenplan Ohrsberg

Zur Information im:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	03.04.2017	nicht öffentlich
Bau- und Umweltausschuss	08.05.2017	nicht öffentlich
Gemeinderat	22.05.2017	öffentlich

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 03.07.1989 über den Grünrahmenplan Ohrsberg Beschluss gefasst, siehe Beschlussvorlage Nr. 15/89 Gö. Der seinerzeit ausgearbeitete Grünrahmenplan Ohrsberg wurde zur Kenntnis genommen. Der beschlossene Grünordnungsplan Ohrsberg, Stand September 1988, mit allen ausgearbeiteten Varianten wird den Fraktionen in Papierform zur Beratung zur Verfügung gestellt.

Das Ziel der damaligen Planungen bestand darin, die Attraktivität des im Zentrum der Stadt Eberbach liegenden Ohrsbergs aufzuwerten, ohne seine ökologischen Funktionen zu vernachlässigen oder gar zu beeinträchtigen.

2. Planungsrecht

Das betroffene Gebiet des Ohrsbergs geht aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan hervor. Als sog. „Umlaufberg“ ist der Ohrsberg an seinem Fuß durch die best. Siedlungsflächen und durch den südöstlich angrenzenden Friedhof sowie nordwestlich dem Verlauf der Landesstraße 2311 begrenzt.

Im am 29.08.2011 genehmigten Flächennutzungsplan ist das Gebiet als „Erholungsgebiet Ohrsberg“ mit der Darstellung der Waldfläche sowie des Grünlandes ausgewiesen, siehe Anlage 2. Teilflächen sind als Teil des Landschaftsschutzgebietes Neckartal II- Eberbach markiert. Weiterhin befinden sich in dem Gebiet zahlreiche Biotope gemäß der vorliegenden Biotopkartierung.

Die an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsflächen sind durch zahlreiche Bebauungspläne überplant.

- Westlich durch den Bebauungsplan „Neuer Weg“ sowie nordwestlich durch den Bebauungsplan „Ohrsbergweg“.
- Südlich durch die Bebauungspläne „Wolfsacker“ und „Schafacker“.
- Östlich durch die Bebauungspläne „Ruhbaum“ und „Kerfenwiesen“.

Die Zielsetzung der seinerzeitigen Beschlussfassung zum Grünordnungsplan Ohrsberg war die Sicherung und Entwicklung des Biotopwertes, keine weitere Erschließung durch neue Wege und Schaffung eines Pufferbereiches durch die Anlage eines umgebenden Gürtels mit Streuobst- und Grünlandflächen darzustellen.

Weiterhin sollte die Verbesserung der vorhandenen Infrastruktur zur Freizeitererschließung des Bereiches um den Ohrsbergturm mittels eines Rundweges als Wanderweg hergestellt werden.

3. Konzeption und Entwicklungspotenzial

An dieser Konzeption soll vom Grundsatz her festgehalten werden. Naherholung und die damit verbundene touristische Neuausrichtung von Eberbach erfordern aus Sicht der Verwaltung die Überplanung vorhandener Entwicklungspotenziale. Der zentrumsnahe gelegene Ohrsberg mit dem bereits vorhandenen Vogelpark sowie dem weit hin sichtbaren Ohrsbergturm bietet eine hervorragende Gelegenheit die Stadt Eberbach als Mittelzentrum touristisch aufzuwerten.

Ziel der Verwaltung ist es, unter Berücksichtigung von Chancen und Risiken, mittel- bis langfristig bis zum 800-jährigen Stadtjubiläum 2027 den Ohrsberg als Naherholungsgebiet mit Hilfe eines Fachbüros für Landschaftsplanung weiter zu entwickeln. Entsprechende Finanzmittel wären hierzu erforderlich, Natur- und Landschaftsschutz sind zu berücksichtigen.

4. Weiteres Vorgehen

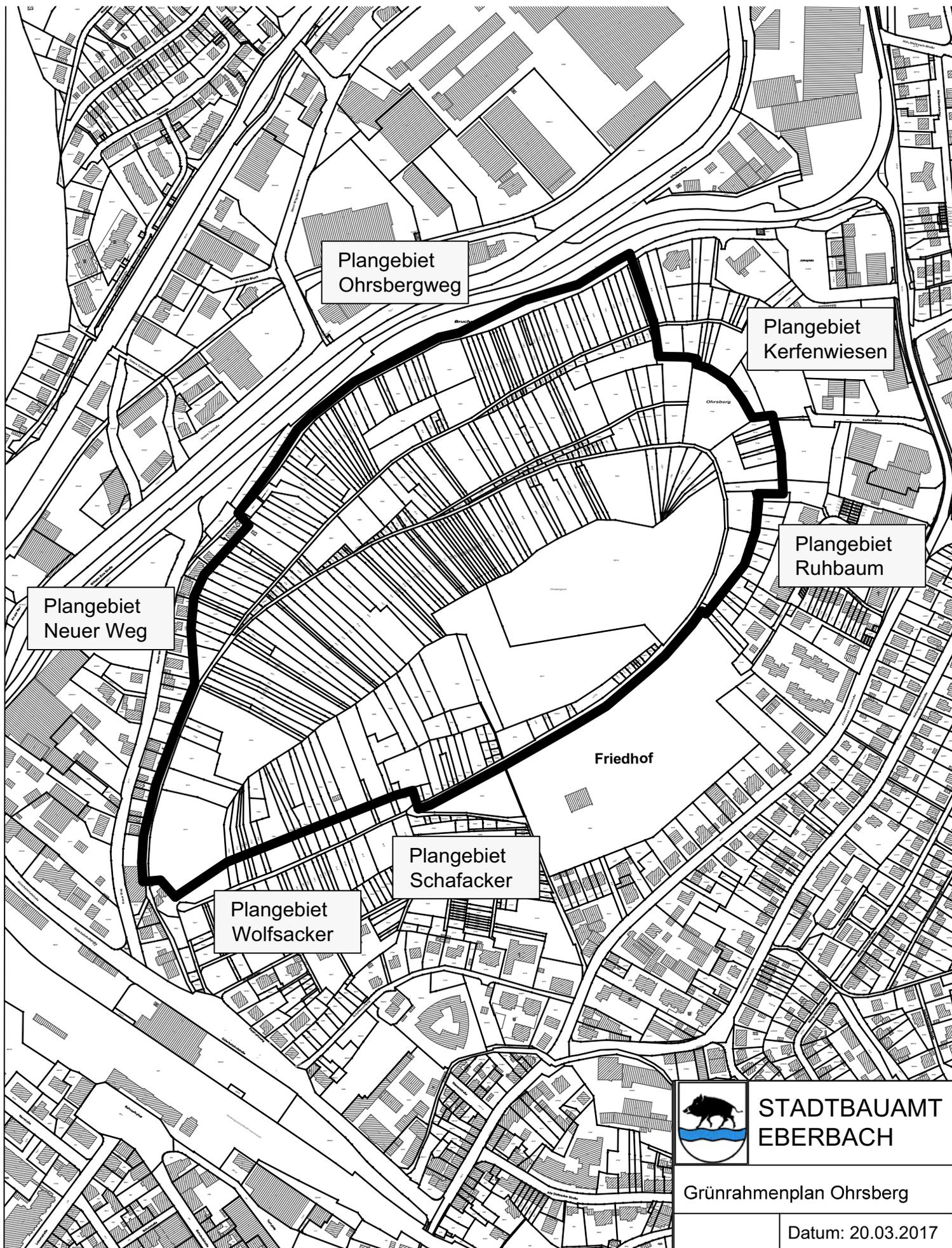
Seitens der Verwaltung wird nun folgende weitere Vorgehensweise vorgeschlagen:

- Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat, ob das Projekt seitens der Verwaltung begonnen werden soll.
- Mittelanmeldung für den Haushaltsplan 2018 zur Erarbeitung von Planungsgrundlagen.
- Beauftragung eines geeigneten Fachbüros für die Ausarbeitung der Landschaftsplanung.
- Ermittlung der Eigentumsverhältnisse im Plangebiet als Beratungsgrundlage.
- Prüfung zum Erlass einer Satzung zum Besonderen Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch (Vorkaufsrechtsatzung).
- Mögliche Umsetzung des Projekts.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

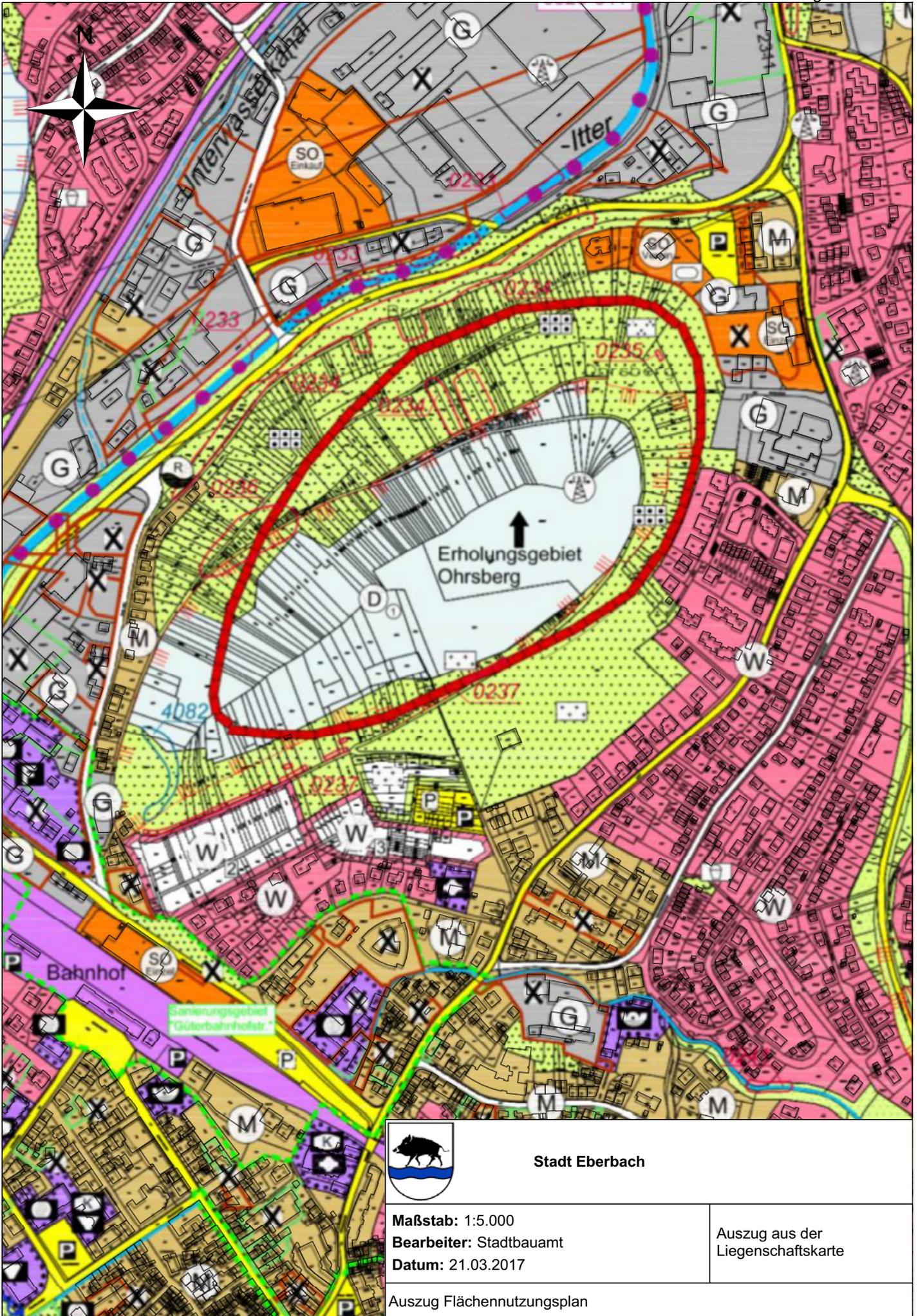
Anlage 1: Lageplan Plangebiet Ohrsberg
Anlage 2: Auszug Flächennutzungsplan



**STADTBAUAMT
EBERBACH**

Grünrahmenplan Ohrberg

Datum: 20.03.2017



Stadt Eberbach

Maßstab: 1:5.000

Bearbeiter: Stadtbauamt

Datum: 21.03.2017

Auszug aus der
Liegenschaftskarte

Auszug Flächennutzungsplan

Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2017-096

Datum: 12.04.2017

Beschlussvorlage

Aufhebung des Verfahrens zur Erweiterung und Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 90 "Mittlerer Scheuerberg"

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	08.05.2017	nicht öffentlich
Gemeinderat	22.05.2017	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.01.2003 gefasste Beschluss (siehe BV-Nr. 4/2003 vom 13.01.2003) zur Erweiterung und Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Mittlerer Scheuerberg" wird hiermit aufgehoben.
2. Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes geht aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan hervor.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 27.01.2003 wurde der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Erweiterung und Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Mittlerer Scheuerberg" gefasst, siehe BV-Nr. 4/2003 vom 13.01.2003.

Geplant war die Erweiterung des Plangebietes des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 90 „Mittlerer Scheuerberg". Die von der Erweiterung überplanten Grundstücke gehen aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan hervor.

2. Planung

Die Planung sah vor, einige Grundstücke östlich der Scheuerbergstraße zwischen dem Krankenhaus und dem „Von-Göler-Weg" zu erschließen, da diese nicht ordnungsgemäß erschlossen und bezüglich ihrer Größe und des Zuschnittes für sich allein nicht bebaubar waren. Durch die Neuordnung der Grundstücksverhältnisse sollten die bisher unerschlossenen und als Garten- und Grünlandflächen genutzten Grundstücke als Bauflächen ausgewiesen werden.

Die Erschließung wäre über eine neue Erschließungsanlage zwischen der

„Scheuerbergstraße" und der ausgebauten „Louis-Störzbach-Straße" hergestellt worden, siehe Lageplan, Anlage 2. Bei der geplanten Erschließungsanlage wäre, im Vergleich zum vorhandenen „Von-Göler-Weg", ein geringeres Gefälle und eine größere Ausbaubreite geprüft worden.

Aus Sicht der Verwaltung sind folgende aktuelle Erkenntnisse zu beachten:

Im Untergrund des Plangebietes verläuft quer über diesen Bereich der Scheuerbergtunnel der Deutschen Bahn AG. Die geplante Erschließungsanlage hätte aufgrund des darunterliegenden Tunnels nur mit sehr hohem finanziellem Aufwand hergestellt werden können.

Die im Ergebnis daraus resultierenden möglichen zwei neu bebaubaren Grundstücke stehen in keinem Verhältnis zum Aufwand. Damit zeigt sich die Realisierung der Planung unwirtschaftlich, weshalb die Verwaltung eine Fortführung des Verfahrens nicht empfiehlt.

Mit Schreiben vom 25.11.2013 wurden die betroffenen Grundstückseigentümer innerhalb des Plangebietes über die Absichten der Verwaltung eine Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und die Einstellung des begonnenen Verfahrens anzustreben informiert. Den Grundstückseigentümern wurde bis zum 31.12.2013 die Gelegenheit gegeben, sich zu der Vorgehensweise zu äußern. Lediglich ein Grundstückseigentümer hat sich auf das zuvor genannte Schreiben hin geäußert. Dieser hatte gegen die Aufhebung des Verfahrens keine Einwände.

Nach Einschätzung der Verwaltung wäre das Quartier mit seiner inselartigen Lage zwischen den Plangebietes der beiden Bebauungspläne Nr. 12 „Scheuerberg“, 8. Änderung und Nr. 90 „Oberer Scheuerberg“ dem unbepflanzten Innenbereich nach § 34 des BauGB zu beurteilen. Mit Schreiben vom 11.01.2016 hat die Stadt Eberbach beim zuständigen Baurechtsamt beim Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises diesbezüglich angefragt. Mit Schreiben vom 17.03.2016 hat das Baurechtsamt mitgeteilt, dass für den betreffenden Bereich auf eine Bauleitplanung verzichtet werden kann. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauungsstrukturen wäre eine Zulässigkeit von baulichen Anlagen nach § 34 BauGB gegeben. Im Ergebnis ist damit festzustellen, dass bei einer Neuordnung der Grundstücksverhältnisse eine Bebauung des Quartiers auch ohne Aufstellung eines Bebauungsplanes möglich wäre.

Aufgrund des zuvor dargestellten Sachverhaltes schlägt die Verwaltung daher vor, den am 27.01.2003 gefassten Beschluss des Gemeinderates aufzuheben.

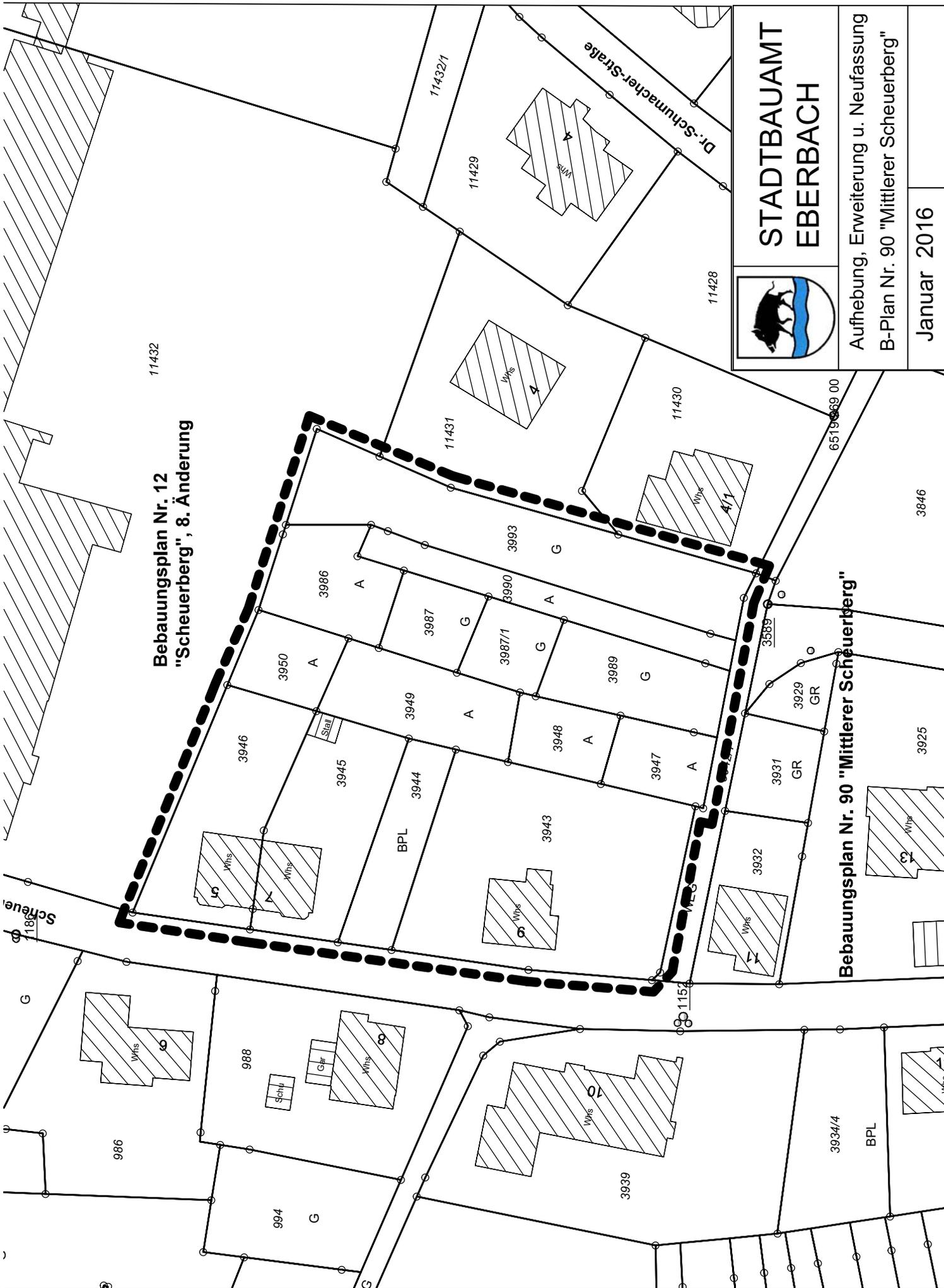
3. Weiteres Vorgehen

Nach Beschluss im Gemeinderat soll die öffentliche Bekanntmachung über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur Erweiterung und Neufassung des Bebauungsplanes Nr.90 „Mittlerer Scheuerberg" erfolgen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

1 und 2



**Bebauungsplan Nr. 12
"Scheuerberg", 8. Änderung**

Bebauungsplan Nr. 90 "Mittlerer Scheuerberg"

**STADTBAUAMT
EBERBACH**

Aufhebung, Erweiterung u. Neufassung
B-Plan Nr. 90 "Mittlerer Scheuerberg"

Januar 2016

Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2017-110

Datum: 12.04.2017

Beschlussvorlage

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Neuer Weg", Teilgebiet An der Itter
 Zustimmung zum Bebauungsplanvorentwurf
 Beschlussfassung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach den §§ 3 u. 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	08.05.2017	nicht öffentlich
Gemeinderat	22.05.2017	öffentlich

Beschlussantrag:

Zur Fortführung des Verfahrens der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg“, Teilgebiet „An der Itter“ wird beschlossen:

1. Der als Anlage 1 beigefügte Vorentwurf des Bebauungsplanes wird gebilligt.
2. Gemäß den in § 3 Abs. 1 BauGB enthaltenen Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Eberbach vom 15.11.1977 wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, in der die Ziele und Zwecke der 4. Änderung des genannten Bebauungsplanes dargelegt werden und die Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Öffentlichkeit gegeben wird, während den Sprechzeiten des Bauamtes durchgeführt.
3. Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an dem Verfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg“, Teilgebiet „An der Itter“ zu beteiligen.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäß der Beschlussvorlage 2015-320 hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung vom 17.12.2015 den Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Neuer Weg“, Teilgebiet „An der Itter“ gefasst.

Das Verfahren soll gemäß den §§ 13 und 13 a des BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt werden. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

2. Ziel und Zweck der 4. Änderung des Bebauungsplanes, Teilgebiet An der Itter

Mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes sollen insbesondere die nachfolgend genannten Ziele verfolgt werden.

Erschließungsanlage „An der Itter“

Mit der 4. Änderung ist die Anpassung des Bebauungsplanes an den tatsächlich erfolgten Ausbau der Erschließungsanlage „An der Itter“ vorgesehen.

Im Jahr 2000 wurde mit den Ausbauarbeiten zur endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „An der Itter“ begonnen. Der Ausbau erfolgte im Vorgriff auf die bisher noch ausstehende Bebauungsplanänderung. Von der Stadt wurden im Jahr 2000 Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag erhoben. Die endgültige Abrechnung der Erschließungsanlage „An der Itter“ konnte, aufgrund der bisher fehlenden planerischen Darstellung im Bebauungsplan, nicht durchgeführt werden. Die Bindung der Erschließungsanlage an den Bebauungsplan gemäß § 125 Abs. 1 BauGB ist damit bisher nicht gewährleistet. Mit Änderung und in Kraft treten der 4. Änderung des Bebauungsplanes wären ebenso die in § 4 der derzeit gültigen Erschließungsbeitragssatzung notwendigen Merkmale einer endgültigen Herstellung von Anbaustraßen erfüllt und eine Abrechnung der Erschließungsanlage könnte damit erfolgen.

Art der baulichen Nutzung

Im Bebauungsplan sollen unter der Berücksichtigung des städtebaulichen Umfeldes mit dem westlich über der Bahnlinie gelegenen Wohngebiet wie bisher eine Abstufung in der Art der baulichen Nutzung als gemischte Bauflächen gemäß § 6 Baunutzungsverordnung (BaunVO) sowie als gewerbliche Bauflächen gemäß § 8 BaunVO ausgewiesen werden.

Ausgeschlossen werden soll eine Einzelhandelsnutzung. Weiterhin soll die Zulässigkeit von Betrieben nach immissionsschutzrechtlichen Regelungen geprüft werden.

Maß der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan Neuer Weg, 2. Änderung und Erweiterung wurde am 28.01.1982 genehmigt. Seither erfolgten Änderungen der maßgebenden BaunVO 1990. Hiernach werden u.a. sowohl das zulässige Maß der baulichen Nutzung sowie die Berechnungsform zu Grund- und Geschossflächen neu geregelt. Diesbezüglich sollen die Festsetzungen zur Höhe der der zulässigen Grund- und Geschossflächenzahl angepasst werden.

Bestehende Gleisanlage im Plangebiet

Im Verfahren des Bebauungsplanes soll der weitere Umgang mit der im städtischen Eigentum befindlichen Gleisanlage innerhalb des Plangebietes geprüft werden.

Die Gleisfläche soll künftig sowohl als gemischte wie auch als gewerbliche Baufläche ausgewiesen und den angrenzenden Bauflächen zugeordnet werden. Somit könnten die dann entstehenden Bauflächen durch die Festsetzung von überbaubaren Flächen für eine bauliche Nutzung optimiert werden.

Schalltechnische Untersuchung

Auf Grund der Lage des Plangebietes ist die Lärmsituation zu beurteilen und zu überprüfen. Die gegenüber der Itter verlaufende Wilhelm-Blos-Straße (L2311) wird mit ca. 12.000 Kfz/24 h befahren.

Hiernach muss die örtliche Lärmsituation mittels einer schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan geprüft werden.

Das für die Stadt Eberbach tätige Büro Koehler & Leutwein ist bereits mit dieser Untersuchung beauftragt.

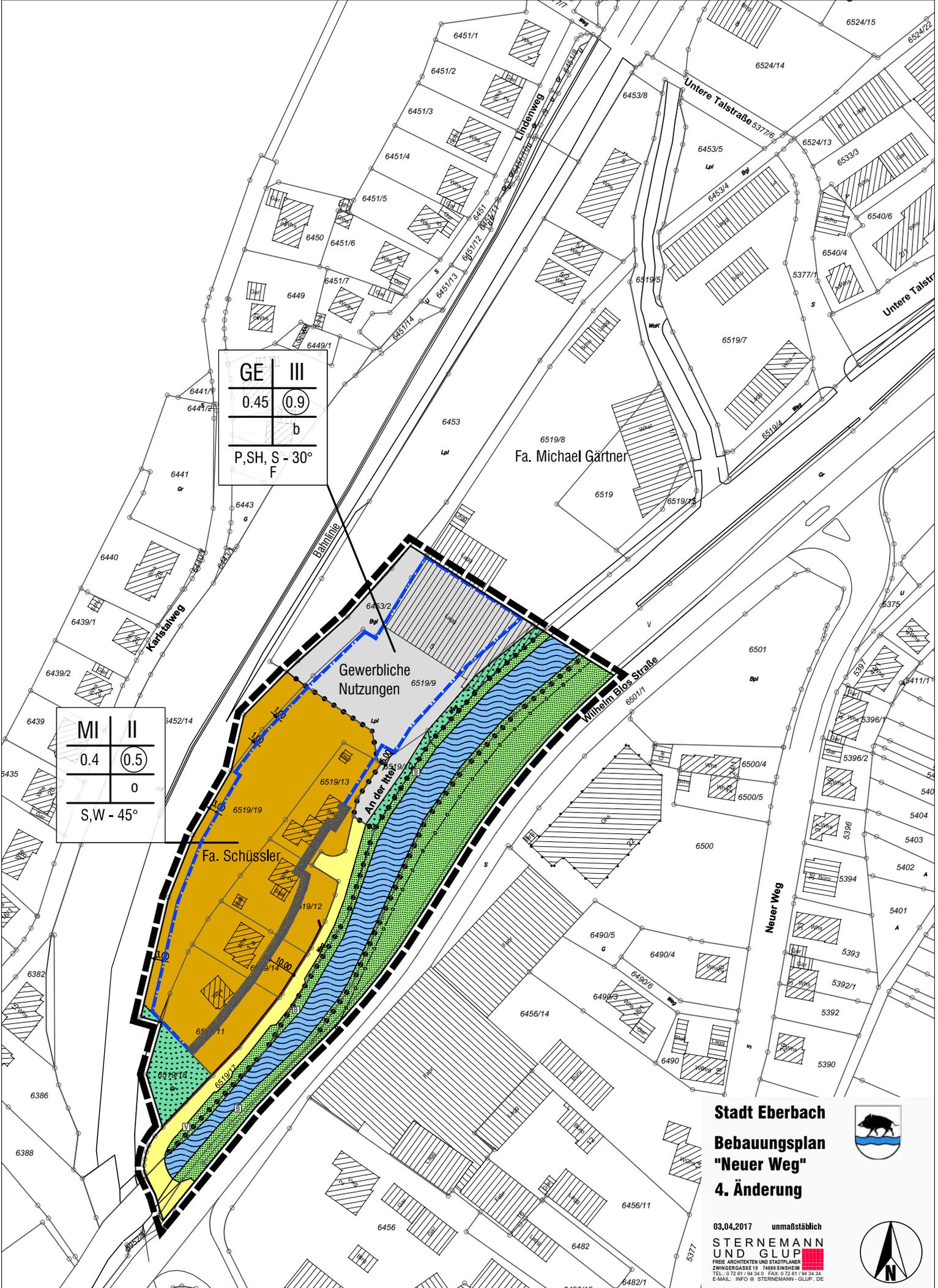
4. Weiteres Vorgehen

- Nach entsprechender Beschlussfassung durch den Gemeinderat erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses mit Hinweis auf die frühzeitige Beteiligung nach dem BauGB.
- Die von der Planaufstellung betroffenen Grundstückseigentümer werden zum Aufstellungsbeschluss informiert.
- Anschließend muss eine Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen mit Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat sowie zum Entwurf des Bebauungsplanes erfolgen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Anlage 1: Vorentwurf Bebauungsplan



GE	III
0.45	0.9
	b
P,SH, S - 30° F	

MI	II
0.4	0.5
	0
S,W - 45°	

Stadt Eberbach
Bebauungsplan
"Neuer Weg"
4. Änderung



03.04.2017 unmaßstäblich
**STERNEMANN
UND GLUP**
FREIE ARCHITECTEN UND STADTPLANER
ZWINGERGASSE 10 74889 SINSHEIM
TEL.: 0 72 81 / 94 34 0 FAX: 0 72 81 / 94 34 34
EMAIL: INFO@STERNEMANN-GLUP.DE



Fachamt: Tiefbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2016-054

Datum: 21.03.2016

Informationsvorlage

Winterdienstprüfung im interkommunalen Vergleich

Zur Information im:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	03.04.2017	nicht öffentlich
Bau- und Umweltausschuss	08.05.2017	nicht öffentlich
Gemeinderat	22.05.2017	öffentlich

Sachverhalt/Ausgangslage

Im Rahmen des Minderheitenantrages von Herrn Eiermann vom 19.06.2016 wurde die Wirtschaftlichkeitsprüfung des Winterdienstes beantragt.

Der Winterdienst zählt zu den Verkehrssicherungspflichten der Stadt Eberbach. Die Aufrechterhaltung der Sicherheit und des Verkehrs steht damit im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltung. Allerdings besteht kein subjektiv-öffentliches Recht der Straßenbenutzer auf ordnungsgemäße Erfüllung des Winterdienstes. Ansprüche gegen die Verwaltung ergeben sich erst in einem konkreten Schadensfall, da erst hierdurch das Individualinteresse des Einzelnen vorliegt.

Die Stadt Eberbach ist zur Durchführung des Winterdienstes entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet. Weiterhin sollte beachtet werden, dass der Räum- und Streudienst eine wichtige Dienstleistung für die Bürger und die lokale Wirtschaft darstellt. Insbesondere dient der Winterdienst vor allem dem Schutz vor Unfällen und Schäden. Nicht zuletzt wegen gegebenenfalls bestehenden erheblichen Haftungsrisiken sollte der Winterdienst angemessen durchgeführt werden, wobei Umfang und Intensität der gesetzlichen Winterdienstpflichten aufgrund der Gefährlichkeit und Verkehrswichtigkeit der jeweiligen Straßen- und Gehwegbereiche zu unterscheiden ist und letztlich auch in juristischer Hinsicht im Einzelfall zu beurteilen sind.

Die Verwaltung stellt für jedes Winterhalbjahr einen Alarm- und Einsatzplan für die Durchführung des Winterdienstes zusammen. Danach werden die Streu- und Räumstellen für die Fußkolonnen in Streubezirke aufgeteilt und in einem Verzeichnis aufgeführt. Weiterhin werden die Straßen nach ihrer Verkehrswichtigkeit und Gefährlichkeit unterteilt. Dies ist insbesondere notwendig, da es nicht möglich ist, alle Fahrbahnen und Gehwege überall gleichzeitig zu räumen.

Der Winterdienst und die Kontrollen werden nach den Wetterprognosen der Straßenzustands- und Wetterinformationsdienste koordiniert. Der Bereitschaftsdienst der städtischen Servicebetriebe führt nach entsprechenden Vorhersagen regelmäßige

Kontrollfahrten ab drei Uhr morgens an gefährdeten Bereichen durch und prüft den Zustand der jeweiligen Verkehrsflächen.

Der Winterdienst besteht neben den Räum- und Streuarbeiten und der mechanischen Beseitigung von Schnee aus zusätzlichen Nebenarbeiten. Diese bestehen aus vorbereitenden Maßnahmen, wie die Vorhaltung von leistungsfähigen Fahrzeugen und Maschinen sowie deren Umrüstung für den Winterdienst. Die Bevorratung von Streustoffen und die Organisation und Einsatzplanung des Winterdienstes, die Einsatzdokumentation sowie die Kontrolle und Überwachung der externen Dienstleistern. Die vorbereitenden Maßnahmen sind in jeder Winterperiode erforderlich, auch bei mildereren Wintertemperaturen.

Die anfallenden Arbeiten die im Rahmen des Winterdienstes erbracht werden müssen bringen hohe psychische und physiologische Belastungen mit sich. Die Nacharbeit, die teilweise unter extremen Witterungsverhältnissen geleistet werden muss sowie die eingehenden Bürgerbeschwerden die häufig aus Unkenntnis über die Rahmenbedingungen und die begrenzten Mittel zur Bekämpfung von Schnee und Eisglätte bei der Verwaltung eingehen. Diese Einflüsse lassen die Mitarbeiter immer wieder an ihre Leistungsgrenzen kommen.

Die Stadt Eberbach betreut 115 Km Straßenfläche in Eberbach und Stadtteilen. Weiterhin werden viele kleine und große Verkehrsflächen die sehr weit auseinander liegen winterdienstlich betreut. Hierfür sind bereits viele Bereiche an externe Dienstleister vergeben. Aufgrund des weiter reduzierten Personalbestandes innerhalb der städtischen Servicebetriebe werden auch weitere Bereiche extern vergeben werden müssen.

Der Winterdienst in Unterdiebach wird durch die Firma Vogel durchgeführt. In Igelsbach und Brombach wird der Winterdienst von ortsansässigen Landwirten im Kleingewerbe ausgeführt. Weiter wird Friedrichsdorf, Lindach und der Bereich Eberbach Nord durch die Fa. G. Wäsch durchgeführt. Die Gehwege und Verkehrsflächen für Fußgänger in Friedrichsdorf, Gaimühle und Lindach werden durch die Fa. Djurdjevic erledigt.

Kosten

Nachfolgend sind die durchschnittlichen Stundensätze für die externen Dienstleister die bereits Winterdienst in Eberbach durchführen und die Stundensätze der städtischen Servicebetriebe aufgeführt.

Maschinen- und Personalstundensätze externer Dienstleister im Durchschnitt

Personal	44,11 €
Radlader mit Schneepflug	72,47 €
Lastkraftwagen mit Schneepflug und Aufsatzstreuer	67,59 €

Maschinen- und Personalstundensätze städtischer Servicebetrieb Bauhof

Personal	50,00 €
Radlader mit Schneepflug	20,00 €
Lastkraftwagen mit Schneepflug und Aufsatzstreuer	55,00 €

(Die oben aufgeführten Summen sind Bruttobeträge.)

Umfrage über den Städtetag

Zur Prüfung des Winterdienstes wurde eine Umfrage über den Städtetag durchgeführt. Anschließend wurden die ermittelten Kennzahlen im Rahmen eines interkommunalen

Vergleiches zur Prüfung herangezogen. Die Ergebnisse der Umfrage sind nachfolgend aufgeführt.

Es haben insgesamt 86 Kommunen an der Umfrage über den Städtetag teilgenommen.

Personal- und Maschineneinsatz im Winterdienst

Die Kommunen setzen im Durchschnitt 1,0 eigene Mitarbeiter pro 1000 Einwohner im Winterdienst ein.

Es werden im Durchschnitt 2,3 eigene Mitarbeiter pro 10 Km Straßenlänge eingesetzt.

Die Personalkosten für externe Mitarbeiter zur Räumung und Streuung der Geh- und Fußwege liegen im Durchschnitt bei 42,63 €.

Die durchschnittlichen Personalkosten für den Leistungszukauf im Bereich der Straßenräumung liegen bei 42,47 €.

Die Vorhaltepauschalen für externe Dienstleister variieren sehr stark und gehen von 250 € bis 35.000 € Die Vorhaltepauschalen werden von einigen Dienstleistern für die Vorhaltung von Personal und Einsatzfahrzeugen verlangt um die Bereitschaftskosten auch bei milder Witterung zu decken.

Ein Lastkraftwagen für den Winterdienst kostet im Schnitt 59,97 € für eine Fahrzeugstunde im Leistungszukauf.

Salzlagerung

5 Kommunen haben kein Eigenlager für Salzvorräte.

15 Kommunen haben keine Angaben zur Salzlagerung gemacht.

66 Kommunen haben eigene Salzlagerstätten.

Sicherstellung der Salzvorräte durch Liefervereinbarung

25 Kommunen sichern sich ihren Salzvorrat mit einem Liefervertrag.

1 Kommune hat den Vertragsschluss für einen Salzlieferversatz geplant.

60 Kommunen haben keine Angabe gemacht.

Nachfolgend sind die wirtschaftlichsten Ergebnisse bei der operativen Durchführung des Winterdienstes aufgeführt

- 3 Kommunen geben die Fremdvergabe als wirtschaftlichere Lösung an als die Durchführung mit einem Eigenbetrieb.
- 20 Kommunen haben keine Angaben gemacht.
- 62 Kommunen betreiben den Winterdienst mit einem Eigenbetrieb wirtschaftlicher als mit einer externen Vergabe.
- 1 Kommune gibt den Leistungszukauf in Kombination mit dem Eigenbetrieb als wirtschaftlichste Variante an.

Ergebnis

Die Verwaltung hat die Kennzahlen der Umfrage und die Aufwendungen für externe Dienstleister geprüft, die Ergebnisse sind nachfolgend aufgeführt.

Durchschnittlich liegt der eingesetzte Personalanteil bei den angefragten Kommunen bei 22,8 Prozent pro Straßenkilometer. Die Stadt Eberbach liegt im Vergleich mit 23,4 Prozent über dem Durchschnitt.

Der Kostenvergleich im Straßenwinterdienst zeigt, dass die Kosten für einen externen Lastkraftwagen inkl. Schneepflug und Aufsatzstreuer mit Fahrer 115,78 €/h (Brutto) kostet. Der Lastkraftwagen mit Winterdienstsausrüstung der städtischen Servicebetriebe kostet mit Fahrer 105 €/h und ist somit wirtschaftlicher.

Ein Radladereinsatz mit Fahrer liegt im Leistungszukauf zwischen 115,78 €/h und 119,83 €/h. Der Radlader der städtischen Servicebetriebe mit Fahrer kostet 70,00 €/h und ist wirtschaftlicher als im Leistungszukauf.

Somit ist der Winterdienst im maschinellen Einsatz auf öffentlichen Verkehrsflächen durch die städtischen Servicebetriebe wirtschaftlicher.

Die Kosten im Bereich der Fußkolonnen sind vorwiegend durch den Personaleinsatz und Kleingeräte geprägt.

Die Ausgaben für die Personalkosten innerhalb der Fußkolonnen sind unter dem Punkt Kosten aufgeführt und zeigen, dass die Stundensätze im Leistungszukauf wirtschaftlicher sind wie der Personalstundensatz der städtischen Servicebetriebe.

Deshalb bestehen hier die größten Möglichkeiten Kosten einzusparen. Weiterhin wird von der Verwaltung der erhöhte Personalschnitt von 1,9 Mitarbeitern pro 1000 Einwohnern untersucht und Möglichkeiten zur Reduzierung erarbeitet.

Die Fußkolonnen wurden vom Bauhofsleiter einzeln auf ihre Flächenleistung hin überprüft und es wurde festgestellt, dass hier einige Reduzierungen möglich sind. Somit wurden die Kolonnen für die neue Wintersaison bereits neu eingeteilt und in reduzierter Personalstärke für ihre Bezirke bemessen. Somit können Mitarbeiter zeitgleich während dem Winterdienst mit regulären Arbeiten zum Beispiel bei Renovierungsarbeiten innerhalb der städtischen Gebäude oder bei der Aufbereitung von Stadtmobiliar eingesetzt werden.

Der Anteil an externen Dienstleistern im Winterdienst ist in den letzten Jahren angestiegen. Diese Entwicklung wird sich voraussichtlich durch die bisherigen Personalreduzierungen sowie dem zunehmenden Durchschnittsalter und den damit verbundenen krankheitsbedingten Personalausfällen innerhalb der städtischen Servicebetriebe weiter fortsetzen. Durch eine steigende Vergabe an externe Dienstleister steigen auch die Koordinierungs- und Kontrollaufgaben an.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass es bei schlecht vorbereiteten Dienstleistern die auf Gehwegen ohne Anlieger, Brücken und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs eingesetzt wurden unzureichende bzw. keine Leistung erbracht wurde. In solchen Fällen mussten die städtischen Servicebetriebe kurzfristig einspringen und die Arbeiten zusätzlich zu ihren regulären Aufgaben übernehmen. Deshalb ist es notwendig auch eigene Fachkräfte für den Winterdienst im Geh- und Fußwegbereich einzusetzen.

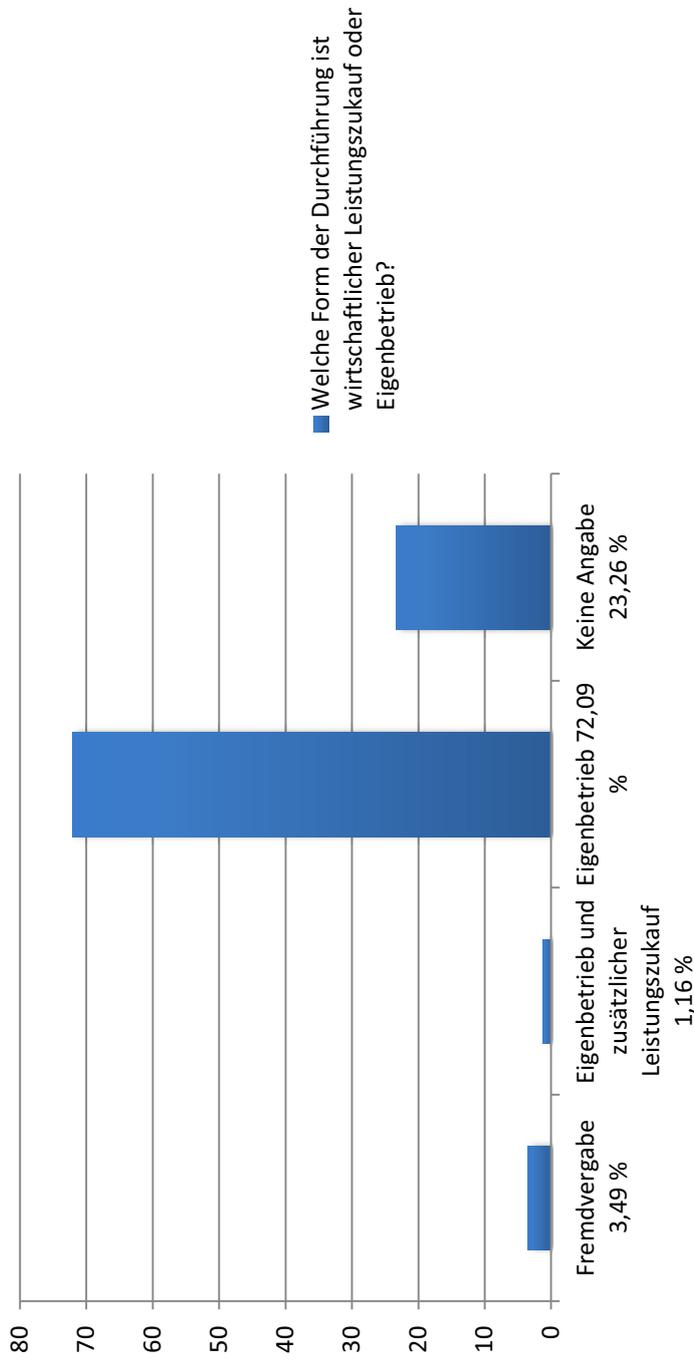
Zusammenfassend sieht die Verwaltung den Winterdienst langfristig in einer Kombination mit eigenen Mitarbeitern und einem gezielten Leistungszukauf vorwiegend in den Bereichen der Fußkolonnen vor. Weiterhin werden Personalreduzierungen innerhalb der Fußkolonnen vorgenommen. Der Straßenwinterdienst im Einsatz mit Lastkraftwagen und Radlader soll weiterhin von den städtischen Servicebetrieben durchgeführt werden.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Anlage 1

Welche Form der Durchführung ist wirtschaftlicher Leistungszukauf oder Eigenbetrieb?



Umfrage über den Städtetag

Fachamt: Tiefbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2017-072

Datum: 14.03.2017

Beschlussvorlage Bauvorhaben

Sanierungsgebiet Güterbahnhofstraße 3. BA "Treppenabgang Süd"
hier: Darstellung Submissionsergebnis "Neubau Treppenturm Süd"

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	22.05.2017	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Die Vergabe der Leistungen zum Neubau des Treppenturm Süd in Eberbach, in Höhe von 179.793,48 €, erfolgt nach öffentlicher Ausschreibung gemäß VOB Teil A wie in der Beschlussvorlage dargestellt, an die Firma Metallbau Stein GmbH, 69434 Hirschhorn.
2. Die Finanzierung der Ausgabe in Höhe von ca. 234.683,48 € brutto erfolgt über den Investitionsauftrag I54100005360 Sanierungsgebiet Güterbahnhofstraße, „Neubau Treppenturm Süd“.

Im Haushalt 2017 stehen auf dieser Haushaltstelle Mittel in Höhe von 170.000 € zur Verfügung. Durch die Kostensteigerung entstehen überplanmäßige Ausgaben in Höhe von ca. 65.000 € brutto. Diese müssen durch Mittel aus dem für 2017 vorgesehenen Investitionsauftrag I53800000660 – EKVO Kanalsanierungsmaßnahmen gedeckt werden. Dort stehen Mittel in Höhe von 545.000 € zur Verfügung.

Der Mittelumbuchung wird zugestimmt.

Die Finanzierung ist damit gesichert.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

- a) In der Gemeinderatssitzung vom 17. August 2016 wurde auf Grundlage der Beschlussvorlage 2016-228 der Grundsatzbeschluss gefasst, dass der marode Treppenabgang Süd an der Fußgängerüberführung am Bahnhof erneuert werden soll.
- b) Weiterhin wurde das Ingenieurbüro Bung AG aus Heidelberg in der o.g. Sitzung mit der Entwurfsplanung eines neuen Treppenabganges beauftragt.

- c) In der Gemeinderatssitzung vom 22.12.2016 wurde mit der Beschlussvorlage Nr. 2016-314 der Beschluss gefasst, einen Treppenturm nach Variante B ohne Holzvertäfelung zu bauen.
- a) Weiterhin soll dem Rat ein Beleuchtungskonzept des Treppenturms vorgelegt werden.
- b) Die Vergabe der Leistungen wurde nun nach VOB/ A ausgeschrieben und sollen dem Gemeinderat nun zur Entscheidung vorgelegt werden.

2. Treppenturm

a) Darstellung Submissionsergebnis

Die Bauleistungen wurden öffentlich nach VOB Teil A ausgeschrieben.

Es wurden von 11 Firmen Ausschreibungsunterlagen angefordert. 3 Firmen haben sich am Wettbewerb beteiligt und ihre Angebote fristgerecht eingereicht.

Die Submission fand am 12. Februar 2017 im Rathaus der Stadt Eberbach statt.

Nach sachlich und rechnerischer Prüfung, der Prüfung auf Vollständigkeit und Preisnachlässe, einschließlich der Nebenangebote konnte eine Preisspanne der vorliegenden Angebote von 179.793,48 € brutto bis 215.700,64 € brutto festgehalten werden.

Entsprechend § 16 Abs. 6 Nr. 3 VOB Teil A soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, welches unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, wie z. B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist als das wirtschaftlichste erscheint. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

Nach § 18 VOL Abs. 1 Teil A ist der Zuschlag auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

Unter Berücksichtigung aller für die Vergabe erforderlichen Gesichtspunkte erscheint das Angebot der Firma SMH Stein, 69434 Hirschhorn in Höhe von 179.793,48 € brutto als das wirtschaftlichste.

Das niedrigste Angebot liegt 87% höher als die vom Gemeinderat in der Gemeinderatssitzung am 22.12.2016 (Beschlussvorlage 2016-314) bereitgestellte Mittel für die Baukosten in Höhe von 95.910,00 € brutto. Die Finanzierung ist damit nicht gesichert.

Eine Aufhebung entsprechend VOB/A §17 Abs. 1 Nr. 3 „Andere Schwerwiegende Gründe“ ist somit möglich.

b) Beleuchtungskonzept Treppenturm

Um den Treppenturm verkehrssicher auszuleuchten, wurde von der Firma Bega Leuchten ein Beleuchtungskonzept bzw. eine Berechnung zur Ausleuchtung vorgelegt.

Zur Ausführung wurden von der Firma Bega 10 LED Strahler vorgeschlagen. Die Strahler passen optisch zu den bereits installierten Lampenmasten auf der Fußgängerüberführung und haben eine Leistungsaufnahme von je 9,3 W.
Anlage 2

Die Montage der LED Strahler erfolgt an der Unterseite des Daches und unter den Treppenpodesten. Die Ausleuchtung des Treppenturms kann der Anlage 2 entnommen werden.

Die Montage der Beleuchtung wird, wie bereits bei der Stegbeleuchtung, von den Stadtwerken Eberbach ausgeführt. Die Kosten hierfür belaufen sich inkl. Montage wie nachfolgend aufgeführt:

Beleuchtung LED Rund 9.3 Watt 10 Stück	3.090,00 € brutto
Montage	3.800,00 € brutto
Gesamtsumme	6.890,00 € brutto

c) Kosten Treppenturm

Die Kosten für den anstehenden Neubau des Treppenturms Süd stellen sich nach Submissionsergebnis wie folgt dar:

Treppenturm Stahlkonstruktion	179.793,48 € brutto
Beleuchtung	6.890,00 € brutto
Baunebenkosten	27.000,00 € brutto
Zwischensumme	213.683,48 € brutto
Unvorhergesehenes	21.000,00 € brutto
Gesamtkosten	234.683,48 € brutto

3. Mögliche Alternative „gerader Treppenlauf“

a) Ausführung

Die Alternative gerader Treppenlauf sieht einen, wie in der Beschlussvorlage Nr. 2016-314 bereits dargestellten eins zu eins Ersatz des alten Treppenlaufes vor, siehe Anlage 3.

Der Treppenlauf wird, wie die Vorgängerversion, mit zwei Podesten ausgestattet. Weiterhin soll eine Fahrradrinne auf den Stufen installiert werden, sodass es möglich ist ein Fahrrad den Treppenlauf hoch bzw. runter zu schieben.

Die effektive Laufbreite ist und in Anlehnung an den darüberliegenden Steg mit ca. 2 Meter vorgesehen.

Bei der vorliegenden Planung, handelt es sich um eine Vorentwurfsplanung, welche noch vom Ingenieurbüro BUNG im Nachgang detailliert zur Entwurfsplanung ausgearbeitet werden muss.

b) Baukosten gerader Treppenlauf

In der nachfolgenden Aufstellung sind die Gesamtkosten des geraden Treppenlaufes aufgelistet.

Treppenlauf Stahlkonstruktion	104.000,00 € brutto
Beleuchtung	7.000,00 € brutto
Baunebenkosten	21.000,00 € brutto
Zwischensumme	132.000,00 € brutto
<u>Unvorhergesehenes</u>	<u>13.200,00 € brutto</u>
Gesamtkosten	145.200,00 € brutto

Die Kosten wurden auf Grundlage des vorangegangenen Submissionsergebnisses zum Treppenturm Süd als Kostenschätzung ermittelt.

c) Finanzierung gerader Treppenlauf

Die Finanzierung der Ausgabe in Höhe von ca. 145.200,00 € brutto könnten über den Investitionsauftrag I54100005360 Sanierungsgebiet Güterbahnhofstraße, „Neubau Treppenturm Süd“ erfolgen.

Im Haushalt 2017 stehen auf dieser Haushaltstelle Mittel in Höhe von 170.000 € zur Verfügung.

Die Finanzierung wäre damit gesichert.

4. Stellungnahme der Verwaltung

Der gerade Treppenlauf stellt aus Sicht der Verwaltung einen kostengünstigen und zweckmäßigen Ersatz des alten Treppenaufganges dar. Lässt aber für spätere städtebauliche Veränderungen keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr zu.

Beim Treppenturm wurde der Grundgedanke des städtebaulichen Ansatzes des Treppenturms Nord aus dem Jahre 2005 aufgenommen und die Grundelemente im Entwurf des Treppenturms Süd fortgesetzt.

Durch die kompakte Bauweise des Treppenturms werden Flächen im direkten Anschluss des Bahnhofsplatzes frei, welche bei einer Umplanung des Bahnhofsplatzes genutzt werden könnten.

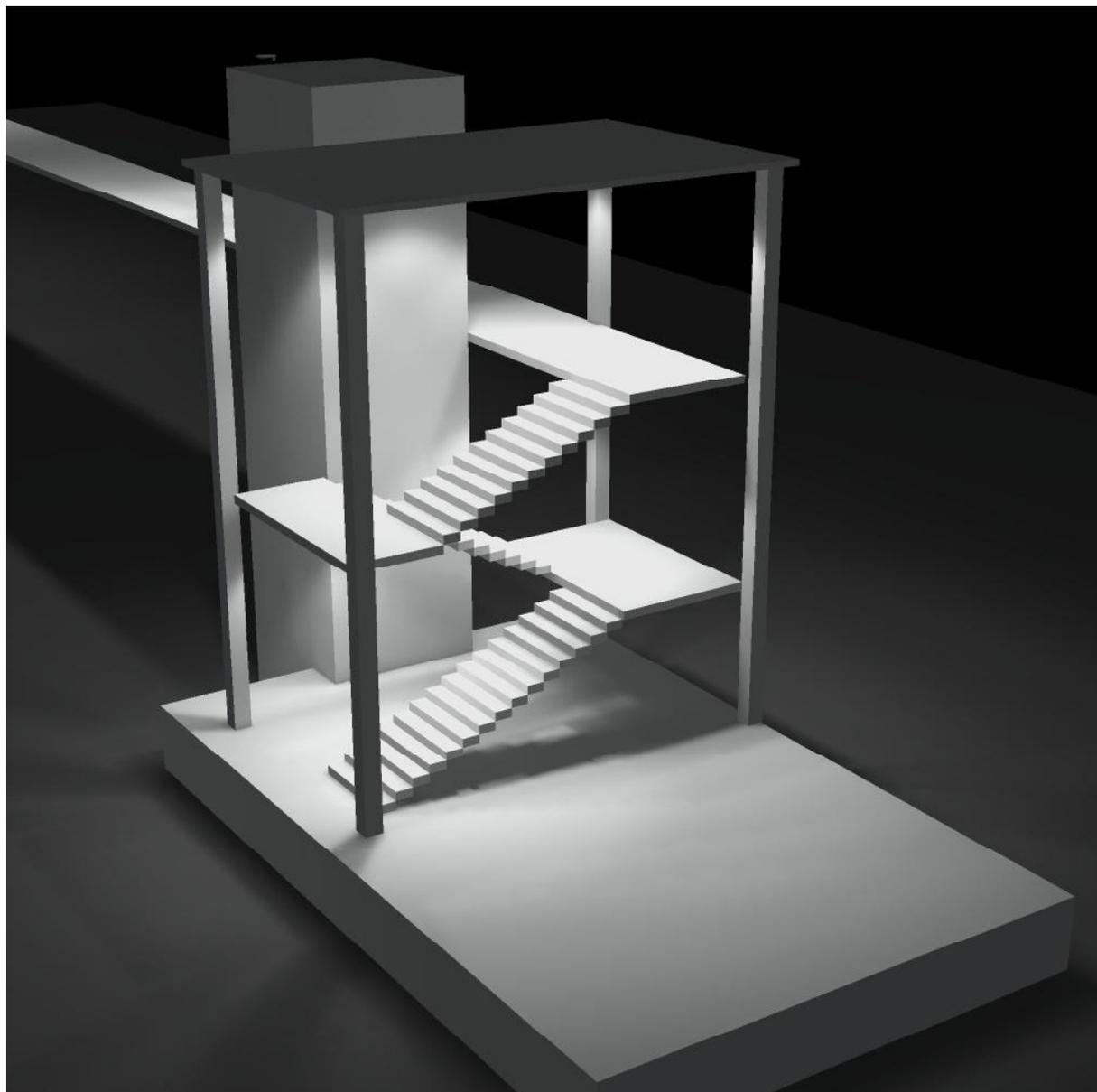
Aus den vorgenannten Gründen hält die Stadtverwaltung trotz der Kostensteigerung weiterhin an der ausgeschriebenen Konstruktion Treppenturm fest und empfiehlt dem Gemeinderat diesen zur Umsetzung freizugeben.

Peter Reichert
Bürgermeister

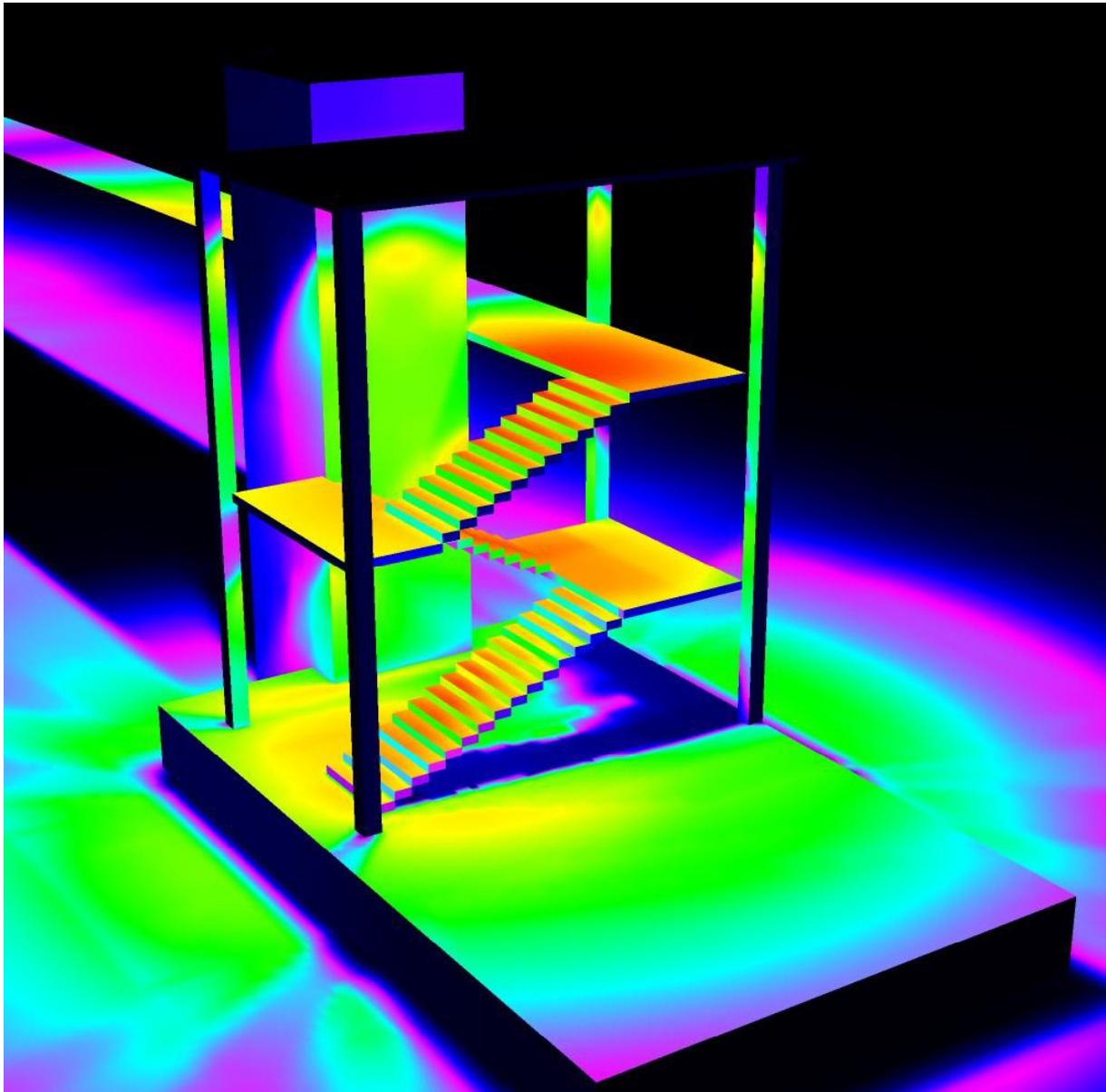
Anlage/n:

- Anlage 1 – 3

Außenszene Var.2 / 3D Rendering

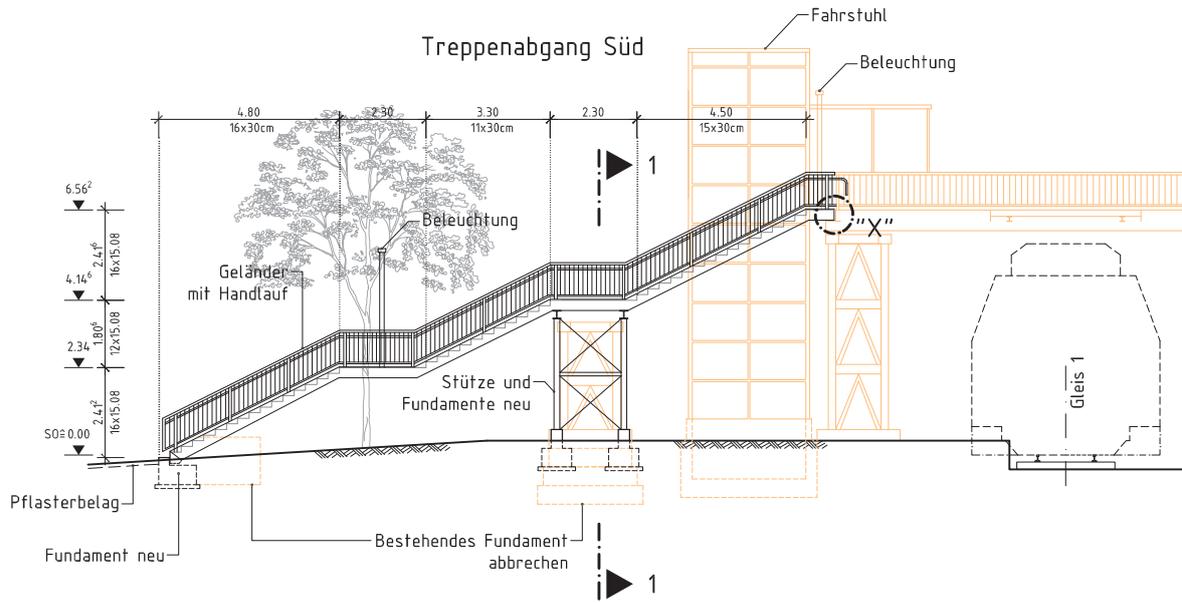


Außenszene Var.2 / Falschfarben Rendering

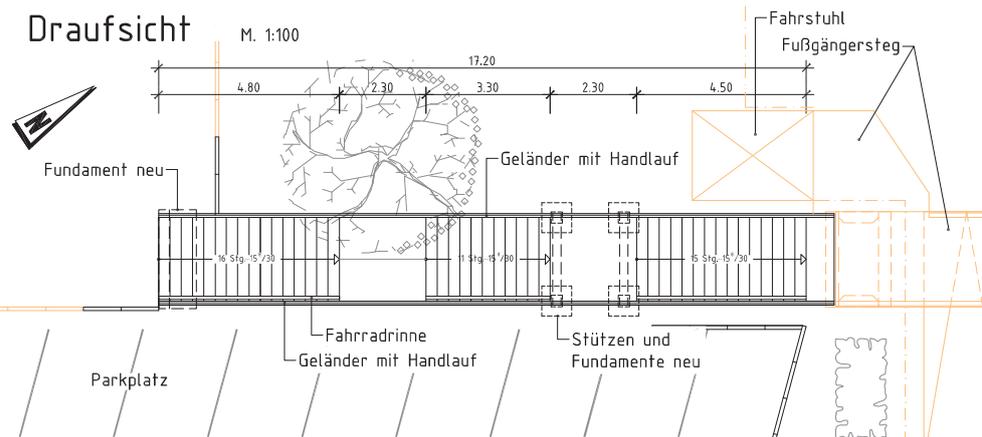


Variante A -Treppenlauf-

Süd Ansicht (vom Parkplatz) M. 1:100

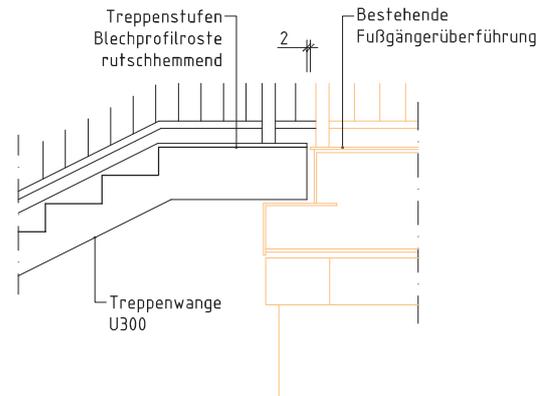


Draufsicht M. 1:100



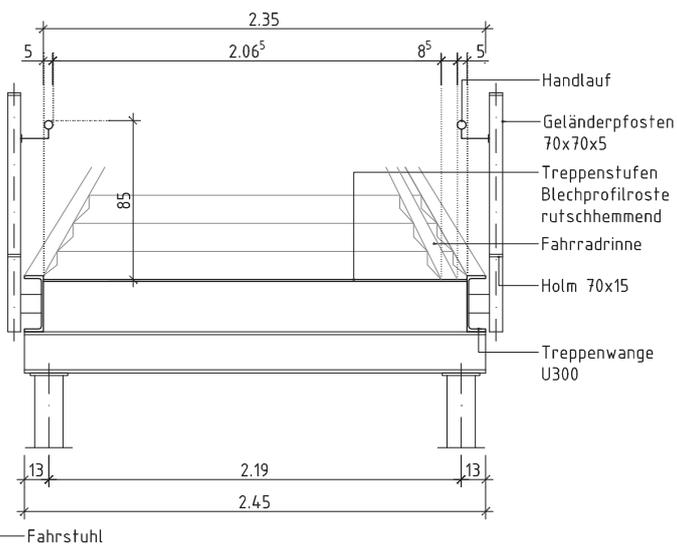
Detail "X" M. 1:20

Übergang Steg



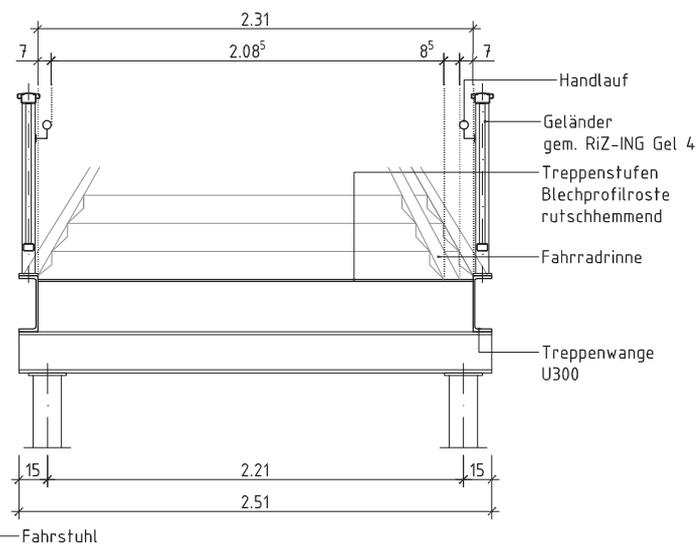
Querschnitt 1-1 M. 1:20

Variante Geländer außen mit Handlauf



Querschnitt 1-1 M. 1:20

Variante Geländer gem. RiZ-ING Gel 4 wie Bestand mit Handlauf



Fachamt: Tiefbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2017-092

Datum: 06.04.2017

Beschlussvorlage

Generalentwässerungsplan
hier: Zustandserfassung Kanalisation 3. Abschnitt

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	08.05.2017	nicht öffentlich
Gemeinderat	22.05.2017	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der Vergabe der Leistungen für die optische Inspektion der Kanalisation wird in technischer, finanzieller und zeitlicher Hinsicht, wie in der Beschlussvorlage dargestellt, zugestimmt.
2. Die Vergabe der Leistungen für die optische Inspektion der Kanalisation erfolgt an die Firma Butz GmbH, Haßmersheim mit einer Auftragssumme von 160.111,23 € brutto.
3. Die Finanzierung der Leistungen für die optische Inspektion der Kanalisation in Höhe von 160.111,23 € brutto erfolgt zum einen über die Kostenstelle 53805005, Sachkonto 42710000, hier stehen im Haushalt Mittel in Höhe von 210.700 € zur Verfügung und zum anderen über den Investitionsauftrag I53800000160 – Erneuerung Hauptsammler Neckar, hier stehen im Haushalt 2017 Mittel in Höhe von 30.000 € zur Verfügung.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

- a) Für die Stadt Eberbach mit Ortsteilen soll sukzessive in den nächsten Jahren ein Generalentwässerungsplan (GEP) erstellt werden. Für die Zustandsbewertung und hydraulische Netzberechnung sind hierzu folgende Arbeitsschritte notwendig:
 - Vermessungstechnische Kanalnetzaufnahmen und digitale Aufbereitung des Kanalnetzes
 - Befahrung der Kanalisation mittels TV Kamera (optische Inspektion)
 - Zustandsbewertung des Kanalnetzes entsprechend der Eigenkontrollverordnung
 - Hydraulische Netzberechnung des Kanalnetzes
 - Aufstellung eines Sanierungskonzepts mit Kostenschätzung

- b) Für den ersten Abschnitt des Teileinzugsgebiets RÜB-E-7, RÜ-E-H1 und RÜ-E-H2 wurden die o. g. Arbeitsschritte im Jahr 2012 abgeschlossen.
- a) Für den zweiten Abschnitt des Teilnetzes RÜB-E-3, RÜB-E-8, RÜB-E-12 wurden die o. g. Arbeitsschritte im Jahr 2016 abgeschlossen.
- b) Im Jahr 2016 wurde für den dritte Abschnitt des Teilnetzes RÜ-E 1, RÜ-E 4, RÜ-E 5, RÜB-E 13, RÜB-IG 3, RÜ-BB 1 und KL-E die vermessungstechnischen Kanalnetzaufnahme und digitale Aufbereitung des Kanalnetzes durchgeführt.
- c) Als nächster Schritt ist die optische Inspektion der Kanalisation des Teileinzugsgebiets geplant, um eine Zustandsbewertung des Kanalnetzes entsprechend der Eigenkontrollverordnung von Abwasseranlagen durchführen zu können. Die Zustandsbewertung ist auch für die Aufstellung des GEP notwendig.

2. Ausschreibung

Die Leistungen für die optische Inspektion wurden auf der Grundlage der VOL, Teil A, öffentlich ausgeschrieben.

Es wurden von 6 Firmen Ausschreibungsunterlagen angefordert. 5 Firmen haben sich am Wettbewerb beteiligt und ihre Angebote fristgerecht eingereicht.

Die Submission fand am 4. April 2017, 11:00 Uhr im Rathaus der Stadt Eberbach statt.

Nach sachlich und rechnerischer Prüfung, der Prüfung auf Vollständigkeit und Preisnachlässe, einschließlich der Nebengebote konnte eine Preisspanne der vorliegenden Angebote von 160.111,23 € brutto bis 362.568,61 € brutto festgehalten werden.

Entsprechend § 16 Abs. 3 a VOL Teil A musste der Bieter Nr. 5 vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden, da er die nachgeforderten Erklärungen und Nachweise bis zum Ablauf der Nachfrist nicht vorlegen konnte.

Entsprechend § 16 Abs. 8 VOL Teil A sind vom Auftraggeber bei der Entscheidung über den Zuschlag verschiedene durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigte Kriterien, beispielsweise Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebskosten, Lebenszykluskosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe, Lieferzeitpunkt und Lieferungs- oder Ausführungsfrist zu berücksichtigen.

Nach § 18 VOL Abs. 1 Teil A ist der Zuschlag auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

Unter Berücksichtigung aller für die Vergabe erforderlichen Gesichtspunkte erscheint das Angebot der **Firma Butz GmbH** in Höhe von **160.111,23 € brutto** als das wirtschaftlichste.

3. Finanzierung

Die Finanzierung der Leistungen für die optische Inspektion der Kanalisation in Höhe von 160.111,23 € brutto erfolgt zum einen über die Kostenstelle 53805005, Sachkonto 42710000, hier stehen im Haushalt Mittel in Höhe von 210.700 € zur Verfügung und zum

anderen über den Investitionsauftrag I53800000160 – Erneuerung Hauptsammler Neckar, hier stehen im Haushalt 2017 Mittel in Höhe von 30.000 € zur Verfügung.

Die Finanzierung wäre damit gesichert.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

- keine

Fachamt: Tiefbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2017-095

Datum: 11.04.2017

Beschlussvorlage Bauvorhaben

Abfangung Straßenkörper Neckarhölde
hier: Auftragsvergabe der Bauleistungen

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	08.05.2017	nicht öffentlich
Gemeinderat	22.05.2017	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Die Vergabe der Leistungen zur Abfangung des Straßenkörpers Neckarhölde in Höhe von 207.116 €, erfolgt nach öffentlicher Ausschreibung gemäß VOB Teil A, an die Firma G. Wäsch GmbH, 69412 Eberbach.
2. Die Finanzierung der anstehenden Maßnahme in Höhe von ca. 279.116 € brutto, erfolgt über die im Haushaltsplan 2017 auf dem Investitionsauftrag I54100006660 enthaltenen Mittel.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

- a) In der Gemeinderatsitzung vom 1. Dezember 2016 wurde die Entwurfsplanung zur Abfangung des Straßenkörpers Neckarhölde mit der Beschlussvorlage Nr. 2016-280 anerkannt und zur Ausschreibung freigegeben.
- b) Die Bauleistungen wurden öffentlich nach VOB/A ausgeschrieben und sollen nun vergeben werden.

2. Darstellung Submissionsergebnis

Die Bauleistungen wurden öffentlich nach VOB Teil A ausgeschrieben. Es wurden von 7 Firmen Ausschreibungsunterlagen angefordert. 4 Firmen haben sich am Wettbewerb beteiligt und ihre Angebot fristgerecht eingereicht.

Die Submission fand am 6. April 2017, 10:00 Uhr im Rathaus der Stadt Eberbach statt.

Nach sachlich und rechnerischer Prüfung, der Prüfung auf Vollständigkeit und Preisnachlässen, einschließlich der Nebenangebote konnte eine Preisspanne der vorliegenden Angebote von 187.115,41 € brutto bis 232.831,89 € brutto festgehalten werden.

Nach § 16 Abs. 6 VOB Teil A ist der Zuschlag auf das, unter Berücksichtigung aller Umstände, wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

Unter Berücksichtigung aller für die Vergabe erforderlichen Gesichtspunkte erscheint das Angebot der **G.Wäsch GmbH** in Höhe von **187.115,40 € brutto** als das wirtschaftlichste.

Im Rahmen der Ausschreibung wurde eine Alternativposition „Stützwinkel mit verlängertem Stützfuß“ abgefragt. Aus fachlicher Sicht kann diese Ausführung aufgrund seiner erhöhten Standfestigkeit und zu erwartenden Langlebigkeit zur Beauftragung vom Planer und der Verwaltung empfohlen werden. Die Kosten dieser Höherwertigen Ausführung betragen ca. 20.000 € brutto.

3. Baukosten

Der Kostenanschlag für die anstehende Abfangung des Straßenkörpers Neckarhölde stellt sich wie folgt dar:

Bauleistungen	207.116 € brutto
Baunebenkosten	47.000 € brutto
Zwischensumme	254.116 € brutto
<u>Unvorhergesehenes</u>	<u>25.000 € brutto</u>
Gesamtsumme	279.116 € brutto

Die aufgeführten Gesamtsumme liegen ca. 40.000 € unter der freigegebenen Kostenberechnung der Entwurfsplanung. Die Kostenfortschreibung ist als Anlage 1 beigefügt.

4. Finanzierung

Die Finanzierung der anstehenden Maßnahme in Höhe von ca. 279.616 € brutto, erfolgt über die im Haushaltsplan 2017 auf dem Investitionsauftrag I54100006660 enthaltenen Mittel.

Die Finanzierung ist damit gesichert.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

- Anlage 1

**Kostenfortschreibung Abfangung Straßenkörper Neckarhölde
Verkehrsanlagen
Stand: April 2017**

Zellen Nr.	BA	Bereich	Haushaltsstelle	Kostenannahme	Kostenberechnung	Kostenanschlag	Zusätzliche Leistungen / Nachträge	vori. Kostenfeststellung	Kostenfeststellung	Anmerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Verkehrsanlagen									
2	Neckarhölde									
3		Straßenbau		251.000 €	207.116 €					
4										
5										
6										
7										
8		Zwischensumme		251.000 €	207.116 €					
9		Baunebenkosten		47.000 €	47.000 €					
10		Zwischensumme		298.000 €	254.116 €					
11		Unvorhergesehenes		21.800 €	25.000 €					
12		Summe Verkehrsanlagen		319.800 €	279.116 €					

13

Zeichenerklärung zu Spalte 8: S = Schätzung des Aufwandes, A = Angebot vorgelegt, P = Prüfung durch Ing.-Büro erfolgt, V = Nachtragsvereinbarung von AG anerkannt bzw. geschlossen.

N = Nachtragsangebot nach Prüfung durch Ing.-Büro abgelehnt bzw. nicht beauftragt, B = zusätzliche Leistung beauftragt

Zeichenerklärung zu Spalte 11: ZL = Zusätzliche Leistung, NA = Nachtrag.

Rot gekennzeichnete Positionen sind neue Positionen gegenüber letztem Stand.